Die

Anklage des Aufruhrs,

welche

die Unterthanen Sr. Majestät des Königs

in Dänemark

und in den

Herzogthümern Schleswig u. Holstein

gegen einander erhoben haben,

rechtlich und politisch geprüft.

Die Anklage des Aufruhrs,

welche

die Unterthanen Sr. Majestät des Königs

in Dänemark

und in den

Herzogthümern Schleswig u. Holstein

gegen einander erhoben haben,

rechtlich und politisch geprüft.

(Zweite verbesserte Auflage.)

Hamburg.

Perthes-Besser & Mauke.

1850.

Die
Anklage des Aufruhrs,

welche

die Unterthanen Sr. Majestät des Königs

in Dänemark

und in den

Herzogthümern Schleswig u. Holstein

gegen einander erhoben haben,

rechtlich und politisch geprüft.

(Zweite vermehrte Auflage.)

Hamburg.
Perthes-Besser & Mauke.
1859.

Hamburg. Hartwig & Müller.

Vorwort.

Die Ereignisse des Jahres 1848, welche zwischen den der Dänischen Krone unterworfenen Nationalitäten, Dänen und Deutschen, ein so blutiges Zerwürfniß hervorbrachten und für beide Theile ein so zweifelhaftes Resultat hatten, sind in aller Erinnerung. Die Dänische Herrschaft obsiegte zeitweilig und bis zur Stunde hat sie nicht aufgehört, den Deutschen Unterthanen Sr. Majestät des Königs die Schuld des Zerwürfnisses beizulegen, sie der Insurrection zu bezüchtigen, und daran die Consequenz zu knüpfen, daß Insurgenten kein Recht hätten, sich darüber zu beklagen, wenn man es für gut befinde, sie im Interesse des Dänischen Gesammtstaates zu beeinträchtigen, während den Deutschen Unterthanen des Königs kaum gestattet ist, von Mund zu Mund die feste Ueberzeugung auszusprechen, daß die Beschuldigung der Insurrection eine falsche sei, viel weniger den maßlosen Invectiven der dänischen Presse öffentlich entgegen zu treten, da die Blätter des Inlandes, denen das Damoclesschwert der Vernichtung über den Häuptern hängt, zaghaft für ihre Existenz dem Worte der Wahrheit ihre Spalten schließen, und die Blätter der Nachbarstädte, durch die Erfahrung belehrt, aus Furcht vor dem Verluste ihres Absatzes, oder aus geheimen Gründen, jede mannhafte Entgegnung zurückweisen. Man sollte denken, daß durch die neuern Verhandlungen eine gemäßigtere Stimmung in Dänemark eingetreten wäre; aber die Fiction des Aufruhrs der Herzogthümer

gegen ihren Landesherrn ist dort eine fixe Idee geworden. Ein Artikel der „Berling'schen Zeitung", welchen der „Altonaer Mercur" in № 52 v. J. mittheilte, enthält in seiner Polemik einen Satz, der aus dieser Quelle besondere Beachtung verdiente. Es hieß nämlich daselbst:

> „Man kann nicht oft genug wiederholen, was die Deutschen Regierungen gänzlich zu vergessen scheinen, daß Holstein sich im Insurrections-Zustand befand, und gegen seinen rechtmäßigen Landesherrn aufgestanden war."

Als nun ungefähr zu gleicher Zeit der Abgeordnete zum Reichsrathe aus Dithmarschen, der höchste königliche Beamte, Landvogt Hansen, zur Versöhnung ermahnte, und darauf hinwies, daß Dänen und Deutsche sich mit gleicher Tapferkeit im Felde geschlagen hätten, daß sie aber Brüder wären, die sich wohl einmal entzweien können, aber nachher wieder mit brüderlicher Liebe vertragen müßten, — wurde ihm von dem Dänischen Präsidenten des Reichsraths die gestrenge Entgegnung, daß sich eine solche Vergleichung nicht passe, denn die Deutschen wären Insurgenten gewesen.

Durchdrungen von der Nothwendigkeit, daß diesem Vorwurfe des Verbrechens doch endlich einmal eine Entgegnung zu Theil werden müsse, wünschte der Verfasser vorläufig nur einige reine Thatsachen vorzuführen, als: den Homogealeid, das Patent vom 28sten Januar 1848, die Lage der Beamten im März 1848, die plötzliche Aufhebung der absoluten Souverainität zu derselben Zeit und einen bezüglichen Passum des Königsgesetzes, — und sandte diesen kurzen Aufsatz, ohne weitere Bemerkungen daran zu knüpfen, an die Redaction des „Altonaer Mercur", da er voraussetzen durfte, daß sie, nachdem sie eine solche harte Beschuldigung gegen ihre Mitbürger gerade in dieser Zeit aufgenommen hatte, sich verpflichtet fühlen mußte, nackte Thatsachen, wenn auch nicht einmal zur Widerlegung, so doch wenigstens zur Entschuldigung in Erinnerung zu bringen. — Aber auch nicht einmal dieses hat der furchtsame und blöde „Mercur" über sich gewinnen können und den Aufsatz zurückgeschickt.

Vielleicht würde der Verfasser es bei jener Vorführung einiger Thatsachen haben bewenden lassen; jetzt aber fühlt er einen innern Drang, da es noch nicht geschehen ist, diesen Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Er hat sich überzeugt,

daß dieselbe nicht nur die Ehre des Volkes der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sondern auch das verblendete und wo möglich zu berichtigende Rechtsgefühl der Dänen betrifft, und daß dieselbe nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur principiellen Ordnung der verwirrten Staatsverhältnisse, sondern auch zur Sichtung der Wahrheit für den Geschichtsschreiber liefern kann, wenn diese Untersuchung unpartheiisch und mit den überzeugendsten Beweisen versehen, geführt worden ist. Möge dem Verfasser dieses einigermaßen gelungen sein.

§ 1.

Der Thatbestand.

Was in den Herzen der Deutschen Unterthanen des Königs lebt, ist nicht blos die Entrüstung über die Beschuldigung des Verbrechens der Insurrection, sondern auch, und vielmehr die Gegenanklage, daß der stattgefundene Aufruhr auf Seiten der Dänen zu suchen sei. Es entsteht also die Frage: Wer von Beiden hat Recht?

Es kann nicht genügen, in der von den Dänen immer von Neuem wiederholten Bezeichnung der Deutschen als Insurgenten einen bloßen Vorwurf oder eine Beschimpfung, die ein sicher gestellter Mächtigerer sich gegen den von Vertheidigungsmitteln entblößten Schwächeren erlaubt, ohne der weiteren Bedeutung der Invectiven sich bewußt zu sein, zu erblicken. Nein! es sind diese Beschuldigungen als Grundlagen einer Politik zu betrachten, die zu den bedauerlichsten Fehlgriffen und Rechtsverletzungen Veranlassung gegeben hat. Außerdem kommt aber auch in Betracht die Ehre der Deutschen Unterthanen des Landesherrn, welche sich verletzt fühlen müssen, als Verbrecher beschuldigt und für Handlungen amnestirt zu werden, welche sie in jedem ähnlichen Falle als loyale Unterthanen für ihre höchste Pflicht anerkennen müssen. Eine Amnestie war nach Beendigung des Krieges nothwendig, denn es waren durch die Aufregungen der Zeit mancherlei Extravaganzen vorgekommen, die dem Gesetze verfallen wären; aber diese müssen wohl unterschieden werden von der rechtlichen und politischen Stellung, in welcher sich die Deutschen Unterthanen des Königs befanden und deren sich alle Besseren im Volke klar bewußt waren.

Fragt man nun zunächst nach dem eigentlichen Verbrechen, welches hier vorliegen soll, so würde nach der Rechtstheorie, nnter Insurrection oder Aufruhr diejenige Zusammenrottirung Mehrerer zu verstehen sein, welcher die erklärte Absicht zum Grunde liegt, ihren Privatwillen wider den erklärten öffentlichen Willen mit vereinter Gewalt geltend zu machen. Es grenzt aber dieses Verbrechen an das größere Verbrechen des Hochverraths und geht in dasselbe über, wenn die oberherrliche Person des Regenten vernichtet wird oder ihm die Ausübung der Regierungsrechte unmöglich gemacht wird, oder wenn die bestehende Verfassung rechtswidrig aufgehoben wird. Auch der bloße Versuch, dieses zu thun, gehört zum Begriff dieses Verbrechens.

Da unser Landesherr zugleich König von Dänemark und Herzog von Schleswig und Holstein ist, so bildet er das Object des Verbrechens in zwiefacher Hinsicht, sowohl in seinem Verhältnisse zu den einzelnen Theilen des Staatsverbandes, als in seiner persönlichen Identität für die Gesammtheit der Staatstheile. Wenn nun die Unterthanen als Subject des Verbrechens zu bezeichnen sind, so sind sie dieses nicht nur in Beziehung auf ihren benannten Landesherrn, sondern auch in Beziehung auf diesen ihren Landesherrn als Souverain der anderen Staatstheile. Dieses war um so mehr bei uns im Jahre 1848 der Fall, da die Verfassung in allen Landestheilen noch auf der absoluten Souverainität beruhte. Es konnte also ein Hochverrath der Dänen nicht blos gegen den König von Dänemark als solchen, sondern auch gegen denselben Herrscher als Herzog von Schleswig und Holstein und gegen die Verfassung dieser beiden Länder begangen werden und umgekehrt von Seiten der Unterthanen dieser beiden Länder nicht nur gegen ihren Herzog, sondern auch gegen denselben als König von Dänemark und gegen die Verfassung Dänemarks. Ist der objective und subjective Thatbestand unstreitig auf diese Weise festzustellen, so liegt es ferner zur Untersuchung, wie ein Conflict zu beurtheilen ist, der aus der Verschiedenheit der Staatstheile unter sich entsteht. Dieser Conflict kann, beginnend mit dem geistigen Streite in der Literatur, weiter in den Ständeversammlungen zur Formulirung entgegengesetzter Forderungen der verschiedenen Staatstheile und endlich zu wirklichen blutigen Kämpfen derselben mit einander führen.

Es leidet keinen Zweifel, daß zunächst und vor allen Dingen dem Souverain das Recht vindicirt werden muß, vermittelnd dazwischen zu treten und den Conflict durch seine Machtvollkommenheit zu beseitigen. Es setzt dieses Recht der Vermittelung also sich entgegenstehende Forderungen von Seiten der verschiedenen Staatstheile voraus und daher beruht die Ausübung dieses Rechts auf folgenden Voraussetzungen:

1. Daß der Souverain in dem Besitze der Macht sich befindet, den Conflict in jedem Stadio zu beseitigen. Ist die Möglichkeit der Ausübung des souverainen Rechts nicht vorhanden, so fällt die Zurechnung des Verbrechens auf diejenigen Personen, welche dem souverainen Rechte sich widersetzten, oder die Unmöglichkeit der Ausübung desselben herbeiführten. — Es können aber auch äußere politische Umstände eintreten, welche jene Unmöglichkeit bewirken und die dann eine Imputation des Verbrechens ausschließen.

2. Der Souverain kann kein Verbrechen begehen. Es kann daher nur vorausgesetzt werden, daß er das Recht will und das Recht schützt. Bei Conflicten verschiedener, seiner Souverainität unterworfener Staatstheile, wird der Souverain daher nur zunächst den von ihm anerkannten Statum quo des Rechtsbesitzes aufrecht erhalten wollen und von diesem ausgehend die Vermittelung herbeizuführen suchen. Dadurch wird er zugleich auf das Gebiet der Politik geleitet, zu der Frage: was führt am richtigsten zum Ziele, um unter möglichster Aufrechthaltung der Rechte, den Conflict zu beseitigen. Hat nun der Souverain diesen Weg der Vermittelung bereits betreten und einen bestimmten Willen ausgesprochen, so ist jede Auflehnung dagegen, in welcher Form sie auch geschehen möge, zumal eine solche, die einen genügenden Einfluß auf den Souverain ausübt, dahin, daß der ausgesprochene souveraine Wille zum Widerspruch mit sich selbst genöthigt wird, Hochverrath und die Unterthanen desjenigen Staatstheils, welche durch ihre Handlungen einen solchen zwingenden Einfluß auf den Souverain ausüben, machen sich des Hochverraths gegen denselben schuldig.

3. Wenn angenommen werden muß, daß der Souverain nur, wie mit freier Macht, so auch mit freiem Willen, in dem Conflicte seiner Staatstheile vermittelnd auftreten muß und kann, so ist jede Beschränkung des freien Willens des Souverains, durch den einseitigen Einfluß, welcher von einem der Staatstheile ausgeht

und die Verfassung der andern Staatstheile verletzt, nicht nur ein Hochverrath gegen den Souverain, sondern auch gegen die andern Staatstheile, die mit ihm in persönlicher Identität verbunden sind. Eine solche Beschränkung des freien Willens muß aber jedesmal angenommen werden, wenn die bereits offen und klar ausgesprochene Anerkennung des Rechtsbesitzes, der Rechte und Pflichten der Unterthanen des einen Staatstheils, wenn die bereits feierlich verkündete und vorgeschriebene Art und Weise, wie der Conflict auszugleichen versucht werden soll, durch einen zwingenden Einfluß von Seiten des andern Staatstheils, insbesondere im einseitigen Interesse des letzteren, plötzlich, mittelst entgegengesetzter Handlungen und Aussprüche des Souverains annullirt werden. Denn es kann und darf nicht angenommen werden, daß ein Souverain die wiederholte feierliche Anerkennung der Rechte und Pflichten seiner Unterthanen, auf welchen seine eigene Macht und Souverainität ebenso sehr beruht, auf einmal vernichten wolle, er würde dadurch nichts anders als die Anarchie wollen. Eben so wenig kann und darf angenommen werden, daß Beschlüsse von dem Souverain auf einmal ohne einen bestimmten Grund, mit freiem Willen beseitigt worden sind, die er in seinem Staatsrathe mit seinen höchsten und bewährtesten Dienern auf das sorgfältigste berathen und gefaßt hat.

4. Tritt nun der Fall ein, daß dem Souverain seine freie Macht und sein freier Wille gehemmt ist, so geräth der Conflict in das Stadium der Anarchie und das Recht des Stärkern macht sich geltend. Angriff auf der einen Seite, bedingt aber das Recht der Selbstvertheidigung auf der andern Seite, der Krieg ist das letzte Stadium der Anarchie. Von welchem Landestheile der Angriff ausgegangen, die freie Macht und der freie Wille des Souverains gehemmt, mithin die Anarchie erzeugt ist, der trägt die Schuld und hat das Verbrechen des Hochverraths begangen. Keine Rechte können ihm dadurch erwachsen, am Wenigsten nach dem Willen des Souverains, auch dann nicht, wenn er auf dem Wege der Eroberung sich siegreich fühlt.

Die Selbstvertheidigung ist aber ein positives Recht des angegriffenen Landestheils und eine heilige Pflicht insofern nämlich mit den Rechten und Pflichten der Unterthanen auch die des Souverains ungetrennt verbunden sind. In diesem Zustande der Anarchie

und des Krieges hört jede weitere Imputation auf Seiten des angegriffenen Landestheils auf. Erst dann, wenn der Souverain seine freie Macht und seinen freien Willen wieder erlangt hat, ist der Staat in seine Rechtsordnung wieder eingetreten, bis dahin stand der Souverain außen vor und der Krieg war nur ein gegenseitiges Verhältniß der einzelnen Staatstheile zu einander, welche sich gegenseitig den größtmöglichsten Abbruch zu thun suchten mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen.

§. 2.

Zur weitern Herstellung des subjectiven Thatbestandes des vorliegenden Verbrechens, wird es nunmehr erforderlich sein, die Ereignisse selbst in ihren wesentlichen Erscheinungen darzustellen. Es ergeben sich hier die einzelnen Phasen des Conflicts zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie sie oben theoretisch entwickelt sind, erst literarischer Streit, verbunden mit Volksagitationen durch verschiedene politische Partheien, dann Kampf und Opposition der einzelnen Ständeversammlungen, endlich plötzlicher Umsturz der absoluten souverainen Gewalt und damit verbunden Widerruf des souverainen Vermittlungsplans, Anarchie, Krieg.

Nachdem im Jahre 1830 die Nothwendigkeit der Einführung von Provinzialständen in den einzelnen Landestheilen von Seiten der Regierung anerkannnt worden war, wurde zuerst in Holstein und Schleswig die Furcht vor einer beabsichtigten Trennung ihrer uralten Verbindung erregt durch die Einführung vereinzelter Provinzialstände für jedes Herzogthum, statt der früher, Jahrhunderte hindurch, bestandenen gemeinsamen Landstände. Diese Furcht veranlaßte schon im Jahre 1838 beide Provinzialstände um ihre Vereinigung zu petitioniren und sie haben fortwährend bis zum Jahre 1846 diese Bitte an den Landesherrn wiederholt, weil sie es für das sicherste Schutzmittel für ihre Rechte hielten. Nachdem in Dänemark durch die Einführung der Provinzialstände das politische Bewußtsein erwacht war, wandte sich dasselbe durch die Wirksamkeit der Preßfreiheitsgesellschaft zwar auch auf die weitere constitutionelle Entwickelung aber zunächst doch ebenfalls auf das Verhältniß Dänemarks zu Schleswig und fand in der Thatsache, daß ein Theil der Schleswiger einen vorzugsweise Dänischen Dialect redet und

daß die Deutsche Sprache im Laufe der Jahrhunderte allmählig an der Hand der Cultur in Schleswig weiter vorgedrungen war, Veranlassung zu behaupten, daß Dänemark überall da sein müsse, wo Dänisch geredet werde. Die Vertheidigung der Dänischen Sprache in Schleswig machte sich die Dänische Presse daher zum Hauptgegenstand ihrer Bestrebungen, welche denn bald in offenen Angriff auf die Deutsche Sprache übergingen und schließlich das Princip des Strebens erzeugten: Schleswig von Holstein zu trennen und es mit Dänemark zu verbinden. Der Nationalenthusiasmus der Dänen, in seinem Anfange schön und lobenswerth, überschritt auf solche Weise seine Grenze an der Hand des heißblutigen Jungdänenthums, das natürlich zugleich dem demokratischen Principe huldigte. Die Einheit der Erbfolge für Dänemark und Schleswig wurde dann als Heischesatz ausgesprochen und durch die Ohlsensche Karte, nach welcher kein Schleswig mehr existirte, sondern nur Dänemark, Holstein und Lauenburg, die Trennung Schleswigs von Holstein manifestirt. Von Kopenhagen aus erscholl das Wort „die Wiedereroberung Schleswigs ist die Parole der liberalen Parthei". Diese einflußreiche Parthei, welche sogar Tumulte in Kopenhagen erregte, durch Einrichtung der Kriegscasse behufs des Kampfes gegen die Schleswig-Holsteiner, durch Gründung der skandinavischen Gesellschaft, durch, freilich fruchtlose Missionen in das nördliche Schleswig und Stiftung eines Dänischen Volksblatt „Danewirke", Dänenwirksamkeit, so wie durch Veranstaltungen öffentlicher politischer Feste, ihre Aufregung im Dänischen Volke so weit trieb, daß selbst Christian VIII., welcher die Tendenz dieser Richtung, als seinem Plane förderlich, begünstigte, sich genöthigt sah im Jahre 1844 den Entwurf eines Preßgesetzes zu vollziehen, in welchem die radicale Dänische Presse als eine solche bezeichnet war, welche den Saamen der Zwietracht zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie auszustreuen suche"; — diese Parthei wurde, da die Dänische Presse ungezügelt blieb, durch sie zu neuem erbitterten Kampfe aufgestachelt, die geringe Anzahl der Dänischen Schleswiger, welche sich der Dänischen Parthei anschlossen, verstand man als Unterdrückte zu bezeichnen, für welche und für die Freiheit der Dänischen Sprache Dänemark aufzutreten verpflichtet sei. Es konnte nicht fehlen, daß uch in den Herzogthümern eine starke Opposition dagegen erhob sind namentlich in Schleswig das mächtigere Deutsche Element,

indem es seine Position zu behaupten suchte, die gleiche Berechtigung der Dänischen Sprache beeinträchtigte, während zu gleicher Zeit die Lehre von der Staatseinheit Schleswig=Holsteins aus den gemeinschaftlichen Institutionen, eine Berechtigung sich zu vindiciren suchte, welche die Regierung nicht anerkannte. Auch in den Herzogthümern entwickelten sich so leidenschaftliche Aeußerungen, gegen die Dänen, in der Presse und im Volke, aber in bei weitem geringeren Maaße; die Waffen deren man sich hier bediente, waren am Ende nur zahlreiche Petitionen an die Ständeversammlung, welche aber von einer Beeinträchtigung der Dänischen Sprache als solche und von der Anerkennung eines Einheitsstaates Schleswig=Holsteins nichts enthielten. Es konnte nicht fehlen, daß die Ständeversammlungen von diesen Volksstimmungen wiederhallten. Nachdem bereits im Jahre 1838 auch die Dänischen Ständeversammlungen, aber mehr aus constitutionellen Gründen, um ihre Vereinigung petitionirt hatten, sah sich im Jahre 1844 die Jütsche Ständeversammlung veranlaßt, um Schutz der Dänischen Nationalität in Schleswig zu petitioniren und zwar durch Handhabung des freien Gebrauchs der Dänischen Sprache in allen öffentlichen Verhältnissen, durch Stiftung Dänischer Unterrichtsanstalten und durch Umbildung der höhern Regierungs= und Rechtsbehörden Die Discussion wurde von allen Rednern in völliger Angriffsweise gegen die bestehende rechtliche Verbindung der Herzogthümer geführt und auf ganz ähnliche Weise, vielleicht noch energischer verfuhr die Rothschilder Ständeversammlung. Dagegen suchten sich denn die Ständeversammlungen in den Herzogthümern zu schützen, indem sie fortwährend in Petitionen auf Vereinigung beider Stände, Trennung der Finanzen u. s. w. antrugen. Die Discussionen darüber enthalten aber keine Animositäten gegen die Dänen und nur die ernste Darlegung der Rechte und der Gefahr, welche sie bedrohe. Wie nun das Verhalten der Dänischen und Deutschen Ständeversammlungen gegen einander unpartheiisch zu beurtheilen ist, dafür mag das Zeugniß des Königlichen Commissairs in der Wiburger Ständeversammlung dienen. Er sprach sich nämlich folgendermaaßen aus: „Wenn man auch nicht mit denen übereinstimmen kann, welche meinen, daß wenn etwa Holstein durch eine besondere Erbfolge abgetrennt würde, Schleswig um mit Holstein verbunden zu bleiben, diesem folgen müsse: so zeigt dieses doch nicht, daß

man in den Herzogthümern eine Trennung von Dänemark wünsche, sondern höchstens, daß in den Herzogthümern eine größere Anziehung zu einander, als zu Dänemark herrscht, welches doch etwas ganz anderes ist, als ein absoluter Wunsch von Dänemark getrennt zu werden. Nur hat der Gedanke, daß man durch die Verbindung mit Dänemark, dem Verluste der bisherigen Rechtsverfassung und der gegenseitigen legislativen und administrativen Verbindung ausgesetzt werden könnte, eine Bitterkeit erzeugt, die von beiden Seiten manches harte und kränkende Wort hervorgerufen hat. Es ist auch in dieser Hinsicht zu beklagen, daß die Opposition, welche jene Behauptung von Dänischer Seite fand, von der gehässigsten Art war, denn anstatt der Verbindung beider Herzogthümer mit Dänemark das Wort zu reden, sprach man es geradezu aus, daß Holstein, falls der Königliche Mannesstamm ausstürbe, von Dänemark getrennt würde und hielt es für nothwendig sich auf diesen Fall vorbereiten zu müssen, welches denn einen sehr schädlichen Einfluß auf die Stimmung der Herzogthümer gehabt hat.“ So der Königliche Commissair und fürwahr! er hat dadurch die wahre Sachlage und das Verhalten beider Theile gegen einander auf das klarste und einfachste bezeichnet und die Ursache des Conflicts angegeben.

Als nun im Jahre 1846 die Allgreen Ussingsche Proposition in der Rothschilder Ständeversammlung eingebracht wurde, welche auf die feierliche Erklärung der Dänischen Monarchie als eines einzigen ungetheilten Reichs, das nach der Bestimmung des Königsgesetzes untheilbar vererbt werde, gerichtet war, wurde das Volk der Herzogthümer durch diesen Antrag ungewöhnlich erregt, es glaubte, daß durch die bedrohte Erbfolge auch die Freiheit und Selbstständigkeit der Herzogthümer bedroht sei. Die Holsteinische Ständeversammlung, durch zahllose Petitionen überfluthet, petitionirte dringend dagegen und berief sich auf die drei Rechtsgrundlagen der Holsteinischen Verfassung:

> daß Holstein und Schleswig souveraine Lande sind, daß sie unzertrennlich mit einander verbunden, daß sie im Mannesstamme des Oldenburgischen Hauses erblich sind.

Es sei dabei bemerkt, daß die Theorie einer Staatseinheit Schleswig-Holsteins, von der Ständeversammlung in Itzehoe nicht angenommen und an eine Lostrennung von Dänemark gar nicht

gedacht wurde. Am 8. Juli 1846, als der offene Brief erschien, stand die Rothschilder und Holsteinische Ständeversammlung bevor; jene betrachtete ihn als einen Sieg, diese hielt ihn für einen Vernichtungsact der heiligsten Landesrechte. Die Vorstellungen, welche die Holsteinischen Stände dagegen machen wollten, wurden nicht angenommen und sie gingen deshalb auseinander, gleichwie die demnächst berufenen Schleswigschen Stände, welche ebenfalls die obgedachten drei Rechtsgrundlagen der Herzogthümer zu wahren suchten und zur Sicherung für dieselben, Petitionen auf Vereinigung beider Ständeversammlungen und auf den Eintritt Schleswigs in den Deutschen Bund mit 34 gegen 3 Stimmen beschlossen. In diesem Stadio des Conflicts kamen in den Herzogthümern einzelne Volksversammlungen vor, aber die besonders wichtige zu Neumünster ging auf Ermahnung der Behörden auseinander, nur gegen einzelne hervorragende Persönlichkeiten wurden Praeventiv-Maaßregeln ergriffen, keine Anklage oder Untersuchung wegen Aufruhrs fand statt. Dagegen verwahrten sämmtliche Deutsche Agnaten des Oldenburgischen Hauses ihre Successionsrechte gegen den offenen Brief, der Deutsche Bund intervenirte und die diplomatischen Verhandlungen mit den Europäischen Großmächten erzielten wohl die Anerkennung der Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Succession zur Aufrechthaltung der Integrität der Dänischen Gesammt-Monarchie, hielten den Verzicht der Berechtigten aber für nothwendig. Die Maaßregel König Christian's VIII. war hervorgegangen aus seiner politischen Ueberzeugung, daß dieses der Weg sei, die Conflicte zwischen den einzelnen Staatstheilen zu beseitigen. Ehe er dazu schritt, hatte er bald den Dänen, bald den Deutschen einzelne Concessionen gemacht, aber ohne Erfolg. In Kopenhagen erhob die demokratische Opposition immer kühner ihr Haupt und beschuldigte den König des Deutschthums; als aber der offene Brief erschien, stellte sich die Zufriedenheit ein. Denn dieselbe Auffassung wie in den Herzogthümern, daß diese dadurch in Dänemark incorporirt werden sollten, mußten die Dänen als den Sieg ihrer Opposition und den Weg zu ihrem Ziele betrachten. König Christian VIII. dachte aber nicht so; er erkannte indessen, daß die Lage der Sache jetzt verwickelter geworden als je und er beschloß den Weg der constitutionellen Entwickelung zu betreten und den Versuch zu machen, dadurch den Conflict zu beseitigen. Ehe er zur Ausführung

schreiten konnte, raffte ihn der Tod dahin. Se. Majestät der jetzt regierende König, von tiefer Pietät gegen den Plan seines Vaters durchdrungen, säumte nicht denselben auszuführen. Durch das Patent vom 28. Januar 1848 wurde eine vereinigte Ständeversammlung für alle Theile der Monarchie mit beschließender Mitwirkung als Grundlage einer neuen Verfassungs-Urkunde zugesagt, an sämmtliche Mitglieder aller Ständeversammlungen waren unterm 4. Februar 1848 eigenhändige königliche Rescripte erlassen, um die Wahl von Deputirten, zum Zweck der Berathung der Verfassungs-Urkunde vorzunehmen, die Wahl wurde im Laufe des Februar-Monats vollzogen, 26 aus Dänemark, 26 aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Diese Commission von 52 Deputirten aus allen Landestheilen, sollte nach Vorschrift des königlichen Patents spätestens 2 Monate nach beendigten Wahlen zur Berathung der Verfassungs-Urkunde in Kopenhagen unter Leitung der höchsten Staatsbeamten sich versammeln und ihr Geschäft beginnen. Sr. Majestät der König schließt sein Patent mit folgenden Worten: „So wie es Uns zur Freude gereicht, das von Unserm höchstseligen Vater begonnene Werk zu vollenden, so ist es Uns doppelt lieb, dieses am Geburtstage des höchstseligen Königs Frederik VI. auszusprechen und dadurch das Andenken des Stifters der Ständeinstitution an die Maßregeln zu knüpfen, welche er durch diese Institution vorbereitet hat." Diese allerhöchsten Beschlüsse, auf welche alle Landestheile ein Recht erworben hatten, sind niemals von dem Landesherrn zurückgenommen worden.

So war also die Situation im Jahre 1848 am Anfange der Regierung Sr. Majestät Friedrich VII. Der Conflict zwischen den Landestheilen hatte sich zu einem politisch-nationalen Gegensatze ausgebildet welcher die ganze Bevölkerung Dänemarks und der beiden Herzogthümer bis in die untersten Schichten durchdrang und zugleich das souveraine Recht des Landesherrn in den einzelnen Staatstheilen direct berührte. Wann war in diesem äußersten Conflicte die Ausübung des Landesherrlichen Rechts der Vermittelung nothwendiger geworden als jetzt? Und wie wurde diese Vermittelung großherziger angebahnt, indem der Landesherr sich selbst seines höchsten Rechtes der absoluten Souverainität begeben zu wollen, erklärt hatte? Wie gerecht war daher die Erwartung

des Königs, daß auf gleiche Weise von allen Staatstheilen, durch Aufopferung einzelner Rechte, ein Vergleich und dadurch eine Versöhnung und Beruhigung der Gemüther, zugleich mit einer neuen, die Ordnung aller Rechte feststellenden Staatsverfassung zu Stande gebracht werde! Durch diese positive Ausübung des souverainen Rechts der Vermittelung war aber auch allen Unterthanen das Recht ertheilt, daß kein anderer Weg eingeschlagen werde, als der war, den der Landesherr bezeichnete. Und dieses Recht war ein gegenseitiges der einzelnen Staatstheile geworden, correspondirend mit der Pflicht, welche den Dänischen Unterthanen gegen die Deutschen und diesen gegen jene oblag, anzuerkennen und demgemäß Folge zu leisten: daß nur der von dem gemeinschaftlichen Landesherrn vorgeschriebene Weg der Ausgleichung des Conflicts betreten werde. Mithin war jeder Angriff darauf, wie vielmehr denn das einseitige Umstoßen der allerhöchsten Verfügungen, Hochverrath an der Person des Landesherrn, sowohl als König von Dänemark, wie als Herzog von Schleswig und Holstein. Wollte man nun annehmen, ohne es zuzugestehen, daß wenn der König von Dänemark die Aufgebung der absoluten Souverainität den Dänen noch vorher bewilligte, ehe solche vorgeschriebenermaßen, nach geschehenen Verhandlungen mit der angeordneten allgemeinen constituirenden Landesversammlung geschehen sollte, so könnte dieses dem Thatbestand des Verbrechens auf Seiten der Dänen, mit Beziehung auf ihren Landesherrn als König von Dänemark, seine Merkmale nehmen; aber nicht mit Beziehung auf den Landesherrn als Herzog von Schleswig und Holstein und auf die Unterthanen dieser Lande. Wenn aber diese Aufgebung der absoluten Souverainität durch eine mehr oder weniger tumultuarische Handlungsweise des Dänischen Volks hervorgerufen wurde, wenn die allerhöchsten Verfügungen, welche die Vermittelung anbahnen sollten, nicht von dem Landesherrn zurückgenommen, wenn im directen Widerspruche mit den allzeitigen Anerkennungen, die Verfassung und die Rechte der Herzogthümer für aufgehoben erklärt wurden, nicht von dem in den Herzogthümern annoch absoluten Landesherrn, welcher dafür nicht mehr verantwortlich war, sondern von einem allein verantwortlichen Dänischen Ministerio; so kann der Thatbestand des Hochverraths auf Seiten der Dänen wohl rechtlich nicht bezweifelt werden. Dem constitutionellen Drang in Dänemark,

dem Begehren nach Aufhebung der absoluten Souverainität, war ja offenbar durch die feierliche Erklärung in dem Patente vom 28. Januar 1848 Genüge geleistet, was bedurfte es denn jetzt, ohne Vorbereitung, ohne zuvorige Feststellung einer andern Verfassung, der urplötzlichen und tumultuarischen Aufhebung der absoluten Souverainität. Aber die Dänische demokratische Parthei wollte die königliche Gewalt auf das Minimum beschränken und vor allem wollte sie ihr Programm, „die Eroberung Schleswigs", realisiren. Zu dem letztern war die Vernichtung der absoluten Souverainität nothwendig, damit ein Dänisches Ministerium sich der höchsten Gewalt bedienen könne, um in dem Sturme der damaligen Zeit das vorgesteckte Ziel zu erreichen. So wurde der status quo der Rechte der Herzogthümer angegriffen, so trat der Conflict in die letzte Phase der Anarchie, des Krieges, ein; dem Landesherrn war die freie Macht und der freie Wille gehemmt worden und der Hochverrath und der Angriff der Dänen erzeugte auf Seiten der Unterthanen in den Herzogthümern das Recht der Selbstvertheidigung und des Krieges.

§ 3.

Als Belege zu dem vorher Ausgeführten müssen nun die wichtigsten und entscheidenden Momente der Geschichte des Dänischen Aufruhrs hier eine Stelle finden.

Bei Publicirung der obgedachten Bekanntmachung des Königs vom 28. Januar 1848, wurde ein Allerhöchster Erlaß an den Straßenecken in Kopenhagen angeschlagen, dahin: „daß der König sich überzeugt halte, daß seine lieben und getreuen Unterthanen diese seine Gabe mit Dankbarkeit annehmen, und daß er deshalb nicht wünsche, daß ihre Erkenntlichkeit auf eine Weise an den Tag gelegt werde, welche mit dem tiefen Schmerz über den Verlust eines vielgeliebten Vaters nicht stimmen würde." — Das Volk verhielt sich ruhig. Aber schon zwei Tage nach Christian's VIII. Tode wurde durch die Kopenhagener Presse und die Parthei des „Fædrelandet" mit der dringenden Forderung einer Verfassung, auch die innige Vereinigung Schleswigs mit Dänemark unter einer Verfassung und eine scharfe und bestimmte Grenze zwischen Holstein und Schleswig verlangt. Oeffentlich auf der Börse wurde diese Forderung mit Jubelbeifall der Menge

proclamirt und diese enthusiastische Menge begleitete die städtische Glückwünschungs-Deputation nach dem Schlosse, welcher der König aber antwortete: „mein erstes und wichtigstes Ziel wird sein namentlich das Werk der Ordnung der öffentlichen Verhältnisse zu vollführen, welches mein Vater, auch auf mein Anrathen, im Begriffe war auszuführen.“ — Gleich nach dem Erscheinen der Verordnung vom 28. Januar, richtete die Presse ihre Angriffe nicht nur gegen diese und gegen das Staatsministerium, sondern auch gegen die Souverainität des Königs selbst, den sie als schon der Alleinherrschaft entledigt und als demokratischen König darstellte. Am 16. Februar erklärte sich die patriotische Gesellschaft bei Professor Claussen als permanent und erließ am 23. Februar einen förmlichen Protest gegen die Verordnung vom 28. Januar, welcher zugleich die Forderung einer völligen Scheidung Schleswigs von Holstein und Vereinigung mit Dänemark unter einer Verfassung, energisch und drohend forderte. Als nun am 1. März die Nachricht von der Pariser Revolution in Kopenhagen eintraf, steigerte sich die Opposition zur förmlichen thatsächlichen Auflehnung. Am 7. März dazu in „Fædrelandet“ aufgefordert, fand eine Volksversammlung von weit über 2000 Menschen im Casino statt, am folgenden Tage eine gleichgroße Volksversammlung im Hippodrom. Die gemeinsame Verfassung für Dänemark und Schleswig, dieses möge wollen oder nicht, war der Gegenstand der mit Acclamation aufgenommenen Reden; die Versammlung ernannte einen permanenten Ausschuß. Tags darauf heftete die Casinoversammlung einen Aufruf an die Straßenecken; „Dänemarks Existenz steht auf dem Spiele, es wird untergehen, wenn jetzt nicht Schleswigs Trennung von Holstein bewirkt wird; zu dem Ende wurde zu Geldbeiträgen aufgefordert.“ Große Volksversammlungen wurden für die nächsten Tage vorbereitet, zu welcher auch viele Landleute hinzugezogen werden sollten. Die Regierung durfte es nicht wagen, gegen diese offenbaren hochverrätherischen Versuche in dieser tumultuarischen Zeit einzuschreiten, ihre Macht war völlig gelähmt. Als nun diese Nachrichten in die Herzogthümer gelangten, erregten sie allgemeine Bestürzung. Man konnte es sich nicht verhehlen, daß der Funke der Revolution, der in ganz Deutschland gezündet, und die Throne erschüttert hatte, nunmehr in Kogenhagen auf gleiche Weise die Rechtsbasis vernichten und die demokratische Parthei ihr „Dänemark

bis zur Eyder“ mit Gewalt erzwingen werde. Es begann die Selbstvertheidigung der Herzogthümer, aber nicht wie der Angriff Dänemarks durch unberechtigte politische Clubs und Volksversammlungen, sondern durch die gesetzmäßigen Organe der Herzogthümer, welche sich am 10. März, 70 an der Zahl,*) in Rendsburg zusammenfanden, nicht als eine vereinigte Ständeversammlung, sondern als eine regellose Zusammenkunft, deren Zweck war, über die Lage des Landes sich zu berathen. Das damals einflußreichste Blatt in den Herzogthümern, das „Correspondenzblatt“ in Kiel, hatte abgemahnt, daß sich das Volk in größerer Anzahl in Rendsburg zusammenfinde! Und wie verhandelten jene Landesvertreter? Ihre Versammlung wurde durch ein Rescript des Regierungspräsidenten v. Scheele anerkannt, aber gleichzeitig die Oeffentlichkeit derselben untersagt. Diese Vorschrift wurde gehorsamlich befolgt, das Publikum mußte den Versammlungssaal räumen und obwohl eine große Volksmenge in aufgeregter Stimmung vor den Thüren und auf den Gassen sich versammelt hatte, geschah nicht der geringste Exceß und die Volksversammlung begnügte sich mit einer Addresse an die versammelten Landesvertreter. Was die Verhandlungen der Versammlung selbst betrifft, so konnte eine lebhafte und zum Theil extreme Discussion nicht fehlen, aber dem energischen und mannhaften Widerspruch, welchen der dänisch gesinnte Schleswigsche Abgeordnete Krüger von Beltoft kund gab, zollte man die gebührende Achtung der Nichterwiederung (er selbst wird dieses bezeugen), ganz entgegensetzt den Verhandlungen in dem Kopenhagener Casino, wo andere Ansichten nnd namentlich der Protest, die Schleswiger nicht gegen ihren Willen zu incorporiren, mit Schimpfen und Toben erstickt wurden. Man wieß in der Rendsburger Versammlung die Anträge auf Entlassung des Kanzlei-Präsidenten Moltke, auf Niedersetzung eines Comité's zur Ueberwachung der politischen Ereignisse, auf das Nichterscheinen der nach Kopenhagen berufenen und gewählten erfahrenen Männer zufolge der Verordnung vom 28. Januar zurück, indem namentlich in letzterer Beziehung die Ansicht des Grafen Fritz Reventlow durchging: „man habe versprochen, daß die erfahrenen Männer gewählt werden und nach Kopenhagen gehen sollten

*) Die volle Zahl aller Abgeordneten aus beiden Herzogthümern betrug 75.

und man müßte dies halten.“ Diese Thatsachen werden für Jeden, der den damaligen Geist der Zeit und die Extravaganzen der Dänen erwägt, das rechte Licht auf den Character und die loyale Gesinnung des Volks der Herzogthümer werfen! — Die Versammlung beschloß daher bloß eine Deputation an ihren Landesherrn nach Kopenhagen zu senden, „um demselben die Lage des Landes darzuthun und auf vorgeschriebene Weise die Wünsche seiner Unterthanen in den Herzogthümern Allerhöchstdemselben vorzulegen“ Diese Wünsche, welche die Deputation vortragen sollte, bezogen sich zunächst auf eine sichere Garantie gegen die Angriffe der dänischen Democratie, welche man in einer gemeinsamen Verfassung für beide Herzogthümer und als eine Consequenz davon in der Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund zu finden hoffte, man bat deshalb den Landesherrn, die Mitglieder beider Ständeversammlungen baldigst zu versammeln, um eine solche Verfassung zu berathen. Unwesentlich, weil damals nur zeitgemäß, ist es, daß auch auf die Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung, um vollständige Preßfreiheit und um das Recht zu öffentlichen Versammlungen gebeten wurde, Rechte, welche die Dänen bereits im weitesten Umfange besaßen; welche aber den Herzogthümern durch die energische Betreibung des Regierungs-Präsidenten v. Scheele entzogen worden waren, so weit sie solche besaßen; weshalb man auch die Bitte um Entlassung dieses für die Regierung des Landes nicht mehr möglichen Mannes hinzufügte. Drei Abgeordnete, Graf Fritz Reventlow, Beseler und Bargum erhielten den Auftrag, die Abgeordneten, wenn die Noth es erforderte, wieder zu versammeln. Es liegt in der Natur der Sache, daß durch eine solche Deputation an das Hoflager, irgend ein beschränkender, hemmender oder compulsorischer Einfluß auf den Landesherrn weder ausgeübt werden sollte noch konnte.

Die Nachricht von der Rendsburger Versammlung kam am 20. Mai nach Kopenhagen; noch an demselben Tage wurde eine Casino-Versammlung zum Abend angesagt und zu gleicher Zeit versammelten sich die Bürger-Repräsentanten von Kopenhagen. Den Beschluß der Letzteren: „den König um Entlassung seiner Minister zu bitten,“ empfing die Casino-Versammlung mit lautem Jubel. Es wurde in derselben das gedruckte Programm der democratischen Partei vertheilt, welches forderte, daß der König

unverzüglich seinen Thron mit andern Männern umgebe und welches den König abseiten des Dänischen Volks den unbegrenzten Beistand desselben zur ungekränkten Aufrechthaltung des souverainen dänisch-schleswigschen Reichs und zur Errichtung einer gemeinsamen Reichsverfassung versprach. Auf diesem Boden bewegten sich die exaltirenden Reden. An demselben Abend war eine Massen-Versammlung der Arbeiter im Hippodrom und die Studenten, Künstler und Polytechniker, welche unter Zuziehung von Offizieren der Armee ihre Bewaffnung organisirt hatten, erwählten an dem nämlichen Abend ein permanentes Comité. Am andern Tage, den 21. März, zog die Deputation der Bürger-Repräsentanten von Kopenhagen, von einer zahllosen Menge Volks begleitet auf das Schloß und überreichte dem Könige eine Addresse, in welcher erklärt wurde, daß das jetzige Ministerium nicht das Vertrauen des Volkes besitze und entlassen werden müsse, mit dem Zusatze: „Wir rufen Ew. Majestät an, die Nation nicht zur Selbsthülfe der Verzweifelung zu treiben.“ Diese Drohung und die revolutionaire, höchst aufgeregte Stimmung in der Kopenhagener Bevölkerung waren es, welche den König, auf Anrathen seines Vertrauten v. Bardenfleth bewogen, nachzugeben und die sämmtlichen Minister des Staatsraths auf ihr nothgedrungenes Ansuchen, zu entlassen; nur der Finanzminister v. Moltke, nahm auf dringende Bitte des Königs sein Gesuch zurück. Zwar war diese Entlassung ebenvorher geschehen, ehe die gedachte städtische Deputation von Kopenhagen bei dem Könige eintraf und derselbe konnte daher die Antwort ertheilen: daß er den Wünschen des Volkes zuvorgekommen sei; aber wenn daraus dänischerseits gefolgert worden ist, daß man in Kopenhagen keine Revolution gemacht habe, so kann ein Fingerzeig auf die angeführten Vorfälle und auf den damaligen Zeitgeist die alleinige Antwort auf eine solche Entschuldigung sein. — Der König auf einmal entblößt von dem höchsten Regierungsorgan, von seinen vertrautesten und bewährtesten Dienern, wohlgemerkt nicht nur bloß für Dänemark, sondern auch für die Herzogthümer, mußte unwillkürlich der demokratischen Parthei sich hingeben. Bardenfleth erhielt den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden. Der Proceß der Bildung desselben braucht nicht berührt zu werden; nach vergeblichen Verhandlungen mit den hochgestellten Männern der conservativen Parthei, welche das Fest-

halten an den vom Könige anerkannten Rechten als Bedingung stellten, wurde unter dem Einflusse einer sich fortdauernd mehrenden Gährung in der Kopenhagener Bevölkerung, welche durch Plakate der Casino-Parthei an den Straßenecken künstlich genährt ward, Bardenfleth genöthigt, die Führer der democratischen Casino-Parthei, Monrad, Tscherning, Orla Lehmann, Hvidt und Claussen dem König als Minister vorzuschlagen, aus denen ein Ministerium gebildet wurde, das die Aufhebung der absoluten Souverainität zunächst zur Bedingung machte. Der schwache Moltke nahm das Präsidium an und Graf Knuth das Auswärtige; Bardenfleth erhielt die Justiz. Am 22. März erklärte der König vor diesen Herren: „daß er ein constitutioneller König sei und sie zu seinen verantwortlichen Ministern ernannt habe." — An demselben Tage war die Deputation aus Rendsburg in Kopenhagen angekommen, sie sah dort ein Spiegelbild von Paris, Wien und Berlin. Massen Volks durchzogen die Straßen und brachten dem Könige, den neuen Ministern und andern Volksmännern Hochs, zerlumptes Gesindel zog Arm in Arm mit Offizieren in voller Uniform umher, das Volk verhinderte den Abgang des regelmäßigen Dampfschiffes nach Kiel; zu einer solchen Höhe war die fanatische Wuth gegen die Deutschen in der Hefe des Volks gesteigert, daß die wehrlose Deputation vor den Insulten desselben, welches sie mit Schimpfreden verfolgte und selbst ihren Wagen umzustürzen suchte, nur durch das Ehrgefühl der Studenten und eine Sicherheitswache geschützt werden konnte und heimlich Kopenhagen verlassen mußte. Der König selbst empfing die Deputation huldvoll, sie versicherte Sr. Majestät, daß von ihnen kein Wort in den Herzogthümern vernommen sei, welches die ihm von Gott anvertrauten Rechte verletze; huldvoll wurde sie entlassen. Der Regierungs-Präsident v. Scheele hatte von Schleswig aus um seine Entlassung nachgesucht, die Mitglieder der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, an ihrer Spitze der Baron von Plessen, faßten den Beschluß, dem Könige vorzuschlagen: „daß die beiden Ständeversammlungen der Herzogthümer unverzüglich in eine Versammlung zusammenberufen würden, über die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund nähere Resolution zu gewärtigen sei, die andern untergeordneten Gesuche zu bewilligen wären." Aber das democratische dänische

Ministerium widersetzte sich diesem und vermochte den König unter des Ministerii Verantwortlichkeit, der Rendsburger Deputation die bekannte Antwort zu ertheilen, deren längst vorbereitete Formel war: „daß Schleswig unzertrennlich mit Dänemark unter einer gemeinsamen Verfassung vereinigt und von Holstein getrennt werden solle.“ Die sämmtlichen Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Kanzelei reichten darauf am 24. März ihre Entlassung ein und entflohen größtentheils mit dem untergeordneten Personal, da sie als Deutsche nicht sicher waren. So wurden die Herzogthümer jeder Verbindung mit ihrem Landesherrn beraubt. — Das Casino-Ministerium mußte gleich von vorne herein die Ueberzeugung gewinnen, daß seine Pläne nur mit Gewalt in den Herzogthümern durchgesetzt werden könnten. Umfassende Truppenrüstungen und die Einschiffung der disponiblen Regimenter nach Eckernförde waren schon am 22. März beschlossen worden; hätten dieselben sich der Festung Rendsburg zur rechten Zeit bemächtigen können, so wären die wehrlosen Herzogthümer unterworfen worden.

So war die Situation in Kopenhagen und als zuerst die düstern Gerüchte darüber nach den Herzogthümern kamen, dabei die Resignation des Regierungs-Präsidenten v. Scheele, die Verlegung des Generalcommandos von Schleswig nach Rendsburg, die Nichtankunft des regelmäßigen Dampfbootes in Kiel von Kopenhagen bekannt wurde und nun am 23. März die Nachricht von der Entlassung des Staatsraths und die unter Volksdemonstrationen beabsichtigte Bildung des Casino-Ministerii eintraf, war der Moment für die Herzogthümer gekommen, da sie in die Lage der Selbstvertheidigung versetzt wurden, da dem eigenen Landesherrn seine freie Macht und sein freier Wille gehemmt war und diejenige Parthei in Kopenhagen sich der Regierung bemächtigt hatte, welche es als ihre Aufgabe proclamirte, das bestehende Rechtsverhältniß zwischen Schleswig und Holstein mit Gewalt zu vernichten. Die Herzogthümer, ihrer Regierung beraubt, bedurften einer leitenden Behörde. Ohne Tumult traten patriotische Männer auf Ansuchen der Kieler Bürgerschaft vorläufig zu einer solchen zusammen und das ganze Land, das Kieler Oberappellationsgericht, die Schleswig-Holsteinische Regierung, die beiden Obergerichte gaben ihre Zustimmung zu der am 24. März erlassenen Proclamation. An demselben Tage besetzte der Prinz von Augustenburg

die Festung Rendsburg und die Besatzung, 3 Bataillone und 1 Artillerie-Regiment, schloß sich ihm an. Die provisorische Regierung hatte proclamirt, „daß sie, da das Land ohne Regierung und der Wille des Landesherrn nicht mehr frei sei, zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes und der Rechte des angestammten Landesherrn, in dessen Namen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten einstweilen in die Hand genommen habe," — und zeigte dieses Sr. Majestät an, indem sie diesen Schritt rechtfertigten. Das Corps der Prälaten und der Ritterschaft schloß sich der provisorischen Regierung an und die am 5. April convocirten vereinigten Ständeversammlungen beider Herzogthümer gaben derselben einstimmig ihren Dank und ihre Beistimmung zu erkennen. Die Regierung der Herzogthümer war also auf diese Weise in aller Ordnung durch die im Verhinderungsfall des Landesherrn dazu berechtigten Landesvertreter und durch die bald darauf erfolgte Zustimmung fast aller deutschen Agnaten des königlichen Hauses und der deutschen Centralbehörde rechtsgültig constituirt. Das Land genoß unter dieser und den nachfolgenden Regierungbehörden die vollkommenste Ordnung und Gesetzmäßigkeit. — Die Dänische Armee zog aber sofort in Eilmärschen heran, um die Schleswig-Holsteiner nieder zu werfen, da mußten diese das Schwert zur Selbstvertheidigung ziehen und den Krieg wagen; Deutschland half in der Noth und rettete sie vom Verderben. Was während der drei verhängnißvollen Kriegsjahre geschehen ist, gehört nicht mehr in den Bereich dieser Untersuchung. Es war nun einmal Krieg zwischen der Dänischen und Deutschen Nationalität. Von allen Deutschen Regierungen war den Schleswig-Holsteinern das Recht des Krieges anerkannt eingeräumt worden und konnten sie dasselbe daher auch, wie zuletzt, allein ausüben. Daß bei den sich entgegenstehenden gleichen Kräften am Ende die Pacification nothwendig wurde, war selbstverständlich; die Herzogthümer fügten sich aber sofort, als die Intervention der Deutschen Großmächte eintrat. Es war aber abseiten der Herzogthümer nur ein Krieg gegen das Dänische Volk und seine Führer, nicht gegen den Landesherrn, dessen Rechte in jeder Weise von den Herzogthümern anerkannt und nie hintangesetzt wurden. So lange aber die Dänen den statum quo der Rechte der Herzogthümer nicht anerkennen und dafür keine Garantie leisten wollten, waren alle Versuche

zur Verständigung während des Krieges unmöglich; daß der eigene Landesherr die Rechte seiner Herzogthümer ohne Weiteres vernichten wolle, konnte rechtlich nicht angenommen werden und daher war nur anzunehmen, daß die freie Macht und der freie Wille des Landesherrn der Herzogthümer durch den Dänischen Einfluß fortdauernd gehemmt werde.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Gegenstand des Krieges nur die Verbindung Holsteins mit Schleswig betraf, denn den Holsteinern, getrennt von Schleswig, räumte das Casino-Ministerium Alles ein, was sie verlangten. Für den status quo der Rechte, welche die Verbindung der beiden Herzogthümer betreffen, haben daher nicht nur diese, sondern auch die Deutschen Regierungen den Krieg geführt. Soll daher nicht angenommen werden, daß Deutschland mit Schleswig und Holstein als Besiegte den Frieden geschlossen und die Pacification herbeigeführt haben, so kann nur der status quo ante der Rechte der Herzogthümer nach Recht und Politik verblieben sein.

§ 4.

Untersuchung der Rechtmäßigkeit der gegenseitigen Forderungen.

Um aber die Imputativität in dem bestehenden Conflict völlig zu ermitteln, bedarf es noch eines Eingehens auf die gegenseitigen Forderungen und Ansprüche und ihre Rechtmäßigkeit. Es steht also zur Frage: worauf beruhten die Forderungen Dänemarks und worauf die Forderungen der Herzogthümer?

Was die letzteren betrifft, so kann selbstverständlich hier nicht von der Polemik die Rede sein, welche eine Staatseinheit Schleswig-Holsteins behauptet und bestreitet, sondern es darf nur Rücksicht genommen werden auf den anerkannten status quo der Rechte. Die Holsteinischen und Schleswigschen Ständeversammlungen haben im Jahre 1846 übereinstimmend einen solchen status quo der Rechte behauptet und ihn dahin formulirt: „daß Holstein und Schleswig selbstständig souveraine Staatstheile der Gesammt-Monarchie, daß sie untheilbar mit einander verbunden sind, und daß die Monarchie auf den Mannsstamm erblich ist.“

Daß nun die Succession in den beiden Herzogthümern nach dem Mannsstamme erblich war, und daher eine getrennte Souverainität für dieselben bestand, beweist schon die Erklärung, welche Christian VIII. bei Gelegenheit seines offenen Briefes, bei dem Deutschen Bundestage abgeben ließ, worauf sich der Bundesbeschluß vom 17. September 1846 bezieht, und welche also lautet:

„Daß es Sr. Majestät nie in den Sinn gekommen, das Herzogthum Holstein in ein anderes Verhältniß zum Königreiche Dänemark setzen und es näher mit demselben verbinden zu wollen, als dies gegenwärtig (1846) Statt findet. So wenig die Stellung Holsteins zum Deutschen Bunde als einem unauflöslichen Verein selbstständiger Staaten, mit der Gründung von Provinzialständen, wie die Holsteinischen Stände genannt worden sind, hat beeinträchtigt werden können, so wenig hat dies dadurch geschehen sollen oder können, daß nach dem offenen Briefe Sr. Maj. Bestrebungen auf die Anerkennung des Dänischen Gesammtstaats gerichtet sein werden. Selbstverständlich ist hiermit nichts anderes gemeint, als das Zusammenbleiben der unter dem Königlichen Scepter vereinten Lande oder der Gesammtmonarchie, in so fern, was das Herzogthum Holstein betrifft, dies sich begründeten agnatischen Ansprüchen gegenüber unter Zugrundelegung urkundlicher und wohlerworbener Rechte würde erreichen lassen. Schon die Ausdrücke „Gesammtstaat" oder „Gesammtmonarchie" beweisen, daß hier von keinem Staate die Rede sein sollte, in welchem ein Theil dem andern untergeordnet, oder ein Land als Provinz dem andern als Hauptland einverleibt würde. Vielmehr ist die Monarchie aus Ländern zusammengesetzt, die unabhängig von einander und jedes im gedeihlichen Besitz einer selbstständigen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, gleichwohl mehr oder weniger durch gemeinsame, in der geschichtlichen Entwickelung und der Zweckmäßigkeit begründeten Verhältnisse verbunden sind."

Es beweisen ferner die agnatischen Proteste zu derselben Zeit, daß diese Erklärung eben so sehr auf die Souverainität und Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswigs bezogen werden muß. Ferner ist anzuführen, daß in dem Definitiv-Tractat mit Schweden vom 25. April 1750 die männliche Succession in Schleswig von der Dänischen Regierung ausdrücklich anerkannt ist. Und endlich ist in dem Warschauer Protocoll vom 1. Juni 1851, welches von Sr. Majestät König Friederich VII. ratificirt ist, ausdrücklich ausgesprochen:

„daß nach den in den Jahren 1767 und 1773 zwischen dem Könige von Dänemark und dem Kaiser von Rußland geschlossenen Uebereinkünften, Letzterer sowohl auf Schleswig als auf Holstein und zu Gunsten Christian's VII. und seiner männlichen Nachkommen, event. zum Vortheile des Bruders des Königs, des Prinzen Friedrich, und dessen männlichen Nachkommen verzichtet habe, wovon die Eventualität, nämlich mit Bezug auf Schleswig und das dort geltende Erbstatut, bereits eingetreten sei"; worauf der Vorbehalt gestützt wird, „daß die Rechte, auf welche der hohe Chef der älteren Linie für sich und seine Nachkommen verzichtet, wieder an das Russische Kaiserhaus zurückfallen sollen, wenn des Prinzen Christian männliche Nachkommenschaft ausstürbe."

Es geht hieraus hervor, daß das Recht der selbstständigen Souverainität für die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein unzweifelhaft anerkannt war. Es geht ferner daraus hervor, daß durch das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 keine absolute Identität der Souverainität hinsichtlich Dänemarks und der Herzogthümer hergestellt wurde, sondern nur eine relative Verbindung beider Souverainitäten in der Person des Prinzen Christian und seiner männlichen Nachkommen. Wenn für Dänemark die Thronfolge nach dem Königsgesetze aufgehoben würde, so würde dagegen für die Herzogthümer die Thronfolge nicht geändert, sondern nur in der Person des Nachfolgers geregelt. Es besteht staatsrechtlich daher nur eine Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Diese Herzogthümer hatten also im Jahre 1848 das Recht der Souverainität ihres Landesherrn in eigener Selbstständigkeit für jedes Herzogthum,

und dieses Recht haben sie noch jetzt, im Gegensatze zu der Souverainität ihres Landesherrn als Königs von Dänemark. Die Rechte und Pflichten des Volks sind aber mit denen des Landesherrn untrennbar verbunden.

Was nun ferner die Rechte der untrennbaren Verbindung beider Herzogthümer betrifft, so ist der status quo durch authentische Aussprüche der Regierung anerkannt.

a) In dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 heißt es § 1: Es sollen zuvörderst für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein Provinzialstände eingeführt werden. Durch die abgesonderte Versammlung der Stände wird in den sonstigen Verhältnissen, die Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, nichts geändert.

b) In der Schleswigschen Ständeversammlung vom J. 1842 machte der königliche Commissair folgende Eröffnung:

> „er sei authorisirt zu erklären, daß Se. Majestät eben so wenig darauf bedacht sei, das Herzogthum Schleswig oder Theile desselben mit dem Königreiche Dänemark zu vereinigen, als durch den Beitritt zum Deutschen Bunde in eine staatsrechtliche Verbindung mit Deutschland zu setzen. Der Wille Sr. Maj. sei also, das Herzogthum weder deutsch noch dänisch zu machen, sondern es als solches zu erhalten."

Und in der Schlußsitzung vom 21. December 1842 erklärte der königliche Commissair den Schleswigschen Ständen:

> „daß er auf Befehl Sr. Majestät des Königs die schon einmal abgegebene Erklärung zu wiederholen habe, daß Se. Majestät die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit Schleswigs begründet sei, so wie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein aufrecht erhalten werde."

Im Jahre 1844 erklärte der königliche Commissair in der Viborger Ständeversammlung:

> „Es ist bekannt, daß die Regierung stets dem Anspruche auf eine constitutionelle Verbindung zwischen den Herzogthümern den bestimmtesten Widerstand entgegengesetzt hat, obwohl eine solche Verbindung in practischer Hinsicht ihre Bequemlichkeit gehabt haben würde, da die den

Ständen der Herzogthümer vorzulegenden Gesetze im Allgemeinen dieselben sind. Zu derselben Zeit aber, wo die Regierung das Bestehen einer constitutionellen Verbindung zwischen den Herzogthümern in Abrede stellte, erkannte sie die administrative und legislative Verbindung an, welche Jahrhunderte hindurch zwischen den Herzogthümern stattgefunden hat, und gab die Zusage, daß sie erhalten bleiben solle. Eine solche Zusage ist, außer in der Praxis der Regierung, Jahrhunderte hindurch, in der Verordnung vom 28. Mai 1831 § 1 enthalten, und es war um so mehr Veranlassung vorhanden, bei jener Gelegenheit es auszusprechen, daß jene administrative und legislative Verbindung beibehalten werden solle, als die in der gedachten Verordnung angekündigte Einführung von getrennten Ständen, sonst die Befürchtung erweckt haben könnte, daß man die Herzogthümer aus der Verbindung reißen wolle, in welcher sie bisher standen."

c) Am 17. September 1846 ließ König Christian VIII. in dem Protokolle der Deutschen Bundesversammlung erklären:

Sr. Majestät haben nicht daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung in dem offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deshalb im allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Socialnexus der S. H. Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hievon keine Ausnahme begründen, alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.

d) In dem allerhöchsten Rescripte Sr. Majestät Königs Friedrich VII. wegen Einführung einer Verfassung für die ganze Monarchie vom 28. Januar 1848 ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß dadurch in der bestehenden Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein nichts verändert werden solle.

Das war und ist also der anerkannte status quo der Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein und seine Staatsrechtliche Begründung, welche nicht bestritten werden kann. Was war aber die Forderung der Dänischen democratischen Parthei? „Dänemark bis zur Eider, Staatseinheit Schleswigs mit Dänemark und Losreißung von Holstein;" Und worauf gründete sie diese Forderung? Auf keinen status quo der Rechte, überhaupt auf kein Recht, sondern auf die Gewalt, auf die Wiedereroberung Schleswigs, wie sie es unverholen aussprach. So gründete sie ihre Forderung zugleich auf das Unrecht, auf den Raub fremder Rechte, auf den Hochverrath gegen ihren eigenen Souverain und die ihm unterthanen Herzogthümer. — Umsonst haben die aufgeklärtesten und weisesten Politiker in Dänemark gegen diese rechtlosen Bestrebungen der exaltirten democratischen Parthei angekämpft. Wir hörten wie der nachmalige Minister Bang im Jahre 1838 in der Rothschilder Ständeversammlung sich dahin aussprach „es sei politisch unrichtig, daß die Versammlungen der Herzogthümer getrennt seien. Das Herzogthum Schleswig habe einen selbstständigen eigenthümlichen Character, aber es sei doch ein vom Königreiche Dänemark nun einmal abgesondertes Staatsglied und es stehe nun einmal in der genauesten, fast alle bürgerlichen, weltlichen und geistlichen Verhältnisse umfassenden Verbindung mit dem Herzogthum Holstein. Dieses Band durch eine von der Regierung oder Dänemark ausgehende Veranstaltung trennen zu wollen, wende Sinn und Herz des ganzen Volks in beiden Herzogthümern von Dänemark und Allem was Dänisch ab." Der berühmte Dänische Geschichtsforscher Baden, gegen die exaltirten Expectorationen von Orla-Lehmann, in der Berlingschen Zeitung auftretend, erinnerte an den Ausspruch des Dänischen Historikers Rühs: es werde Schleswig und Holstein an's Leben gehen, wenn man sie trennen wolle," und fügt hinzu: „der König hielt und hält mit Recht auf seine herzogliche Gewalt, wie sie ihm in Gemäßheit der

von König Christian VI. im Jahre 1731 bestätigten Privilegien und Freiheiten der S. H. Stände zukommt. Es würde eine Sünde sein, Schleswig- und Holstein von einander zu trennen, da eine solche Trennung auf den Wohlstand beider Länder einen vernichtenden Einfluß äußern würde." Eben so äußerte der königl. Commissair Oersted i. J. 1842, in der Viborger Ständeversammlung: man könne nur wünschen, daß Holsteins Verbindung mit Schleswig fortdauere, damit dieses letztere Herzogthum das Zwischenglied bilde, welches Holstein mit Dänemark verbinde, eine Verbindung, die so wichtig ist, daß der Staat tief sinken würde, wenn eine Trennung stattfinde." Noch im Jahre 1850 hat sich dieser mit der Verfassung und den politischen Verhältnissen Dänemarks und der Herzogthümer genau bekannte Mann und Schriftsteller, der frühere Geheime Staatsminister Oersted, in einer Schrift, betitelt „Oersted, für die Aufrechthaltung des Dänischen Staats in seiner Gesammtheit", pag. 199, dahin ausgesprochen: „daß die Verbindung der Herzogthümer auf einem allgemeinen Princip beruhe, welches eben dasjenige enthalte, was die Regierung von den frühern verfassungsmäßigen Rechten der Herzogthümer übrig gelassen habe und welches nicht verändert werden könne, ohne den ganzen geltenden Rechtszustand der Herzogthümer umzustoßen." — Das war also die Rechtsansicht und die Ueberzeugung der aufgeklärtesten und weisesten Dänischen Politiker. Aber die demokratische Parthei verachtete und verhöhnte diese Politik und wußte, begünstigt durch die völlige Freiheit der Presse auf eine eben so beredte als leidenschaftliche Weise, ihre neue Theorie dem Dänischen Volke einzuflößen und indem es der Nationaleitelkeit schmeichelte, dasselbe zum glühenden Nationalhaß gegen die Herzogthümer zu entflammen, welcher dann ohne Recht gegen Recht ankämpfte.

§ 6.

Die persönliche Imputativität.

Es ist nicht nur Rechtens, sondern auch der Vernunft gemäß, daß ein Verbrechen nicht von einer Corporation, viel weniger

von einem ganzen Lande begangen werden kann; nur ein Individuum im Staate kann ein Verbrechen begehen, nur ein solches Individuum kann deshalb bestraft werden. Wir treten daher jetzt zu dem eigentlichen Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung, halten es dabei aber für hinreichend, die Imputativität der Königlichen Beamten zunächst der Herzogthümer, zu eruiren. Kann diesen nicht das Verbrechen des Hochverraths und Aufruhrs imputirt werden, so wird auch die übrigen Unterthanen im Allgemeinen der Vorwurf des Verbrechens nicht treffen können. Die Stellung der Beamten zum Landesherrn ist staatsrechtlich bedingt durch den Auftrag, welchen sie als seine Organe zur Realisirung der Regierung erhalten haben. Dieser Theil des Staatsorganismus gründet sich also auf den unbedingten Gehorsam einerseits, nicht minder aber auch auf die organische Gliederung der einzelnen einander übergeordneten Behörden bis hinauf zu dem dem Landesherrn zunächst stehenden Rathe, ohne welche Gliederung dem Landesherrn die Regierung des Volks und die Vermittelung mit demselben unmöglich ist. Daher ist auch die Aufrechthaltung und Wirksamkeit eines solchen bestehenden Organismus nothwendig und gehört zur conditio sine qua non der amtlichen Wirksamkeit, so lange bis der Landesherr statt der von ihm anerkannten Verfassung eine andere verordnet hat. Den Beamten liegt aber nicht nur die Pflicht des Gehorsams ob, sondern auch die Pflicht, die Rechte des Landesherrn, mithin des von ihm verordneten Staatsorganismus und der bestehenden Verfassung zu schützen. Und in diesem Sinne hatten alle Schleswigsche und Holsteinische Beamte, hohe und niedre, geistliche und weltliche mit Einschluß der Advocaten den Homogialeid dahin geleistet:

„Sr. Majestät dem Könige huld und treu zu sein. Sr. Majestät und dessen Königlichen Erbhauses Nutzen und Bestes auf alle Weise mit höchstem Fleiße zu befördern, dessen Schaden und Verderben nach äußersten Vermögen zu verhindern und abzuwehren, insbesondere mit aller Kraft und allem Vermögen Gedanken und Handlungen darauf zu richten, daß Sr. Königliche Majestät absolutum domininium, Souverainität und Erbgerechtigkeit über Sr. Königlichen Majestät Königreich und Lande unveränderlich conservirt und auf Sr. Majestät rechtmäßige

Erbsuccessoren fortgesetzt und verpflanzt werde, wofür man schuldig und verpflichtet sein wolle, Gut, Blut und Leben zu wagen; auch wolle man nicht zugeben, daß irgend etwas präjudicirliches dagegen vorgenommen werde, sondern in sofern solches wirklich geschehe sich dagegen sogleich ohne Scheu opponiren.

Wenn nun also, wie oben bewiesen worden ist, die Souverainität in den beiden Herzogthümern als eine in dem Mannsstamme vererbende anerkannt war, wenn ebenso sehr die legislative und administrative Verbindung der Herzogthümer als zu Recht bestehend von dem Landesherrn zu wiederholten Malen öffentlich manifestirt worden war, wenn darnach die ganze Gliederung des Staatsorganismus der Herzogthümer in getrennter Wirksamkeit von Dänemark bestand und dadurch die Regierung des Souverains in den Herzogthümern in bester Ordnung geführt wurde: so waren die Schleswigschen und Holsteinischen Beamten durch ihren Eid verpflichtet, diese Rechte ihres Souverains unbedingt aufrecht zu erhalten und mit aller Macht, mit Zurwagesetzung von Gut, Blut und Leben zu schützen und gegen diejenigen zu vertheidigen, welche von Kopenhagen aus eine Verfassung umzustoßen suchten, zu welcher sie in keiner Beziehung standen. Als daher das ganze Land durch seine Vertreter beschloß, dem Angriffe der dänischen revolutionairen Ministerial-Regierung Widerstand zu leisten, als sämmtliche deutsche Regierungen, die Agnaten des Souverains an der Spitze, diesen Widerstand für einen rechtmäßigen erklärten, als dabei nur die bestehenden Rechte des Souverains und die bestehende Verfassung Gegenstand der Vertheidigung waren, so mußte es die heilige Pflicht der Beamten sein, sich dem Volke anzuschließen, es dabei zu leiten, ja! sie hätten vorangehen müssen, wenn es nicht so sich gemacht hätte. Dazu kommt, daß die ganze Gliederung des Staatsorganismus zertrümmert worden war, indem der auch für die Herzogthümer fungirende höchste Staatsrath, auf eine bisher in der dänischen Geschichte unerhörte Weise, plötzlich aufgehoben, dafür ein dänisches radicales Ministerium eingesetzt, indem die oberste Behörde für beide Herzogthümer, die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei in Kopenhagen, mit den höchsten und niedern Beamten sich aufgelös't hatte und diese mit wenigen Ausnahmen aus Kopenhagen entflohen waren. So

bestand denn factisch keine ordnungsmäßige Verbindung mehr mit dem Souverain und die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Schleswig, das Schleswig-Holsteinische Ober-Appellationsgericht in Kiel und die beiden Obergerichte in Schleswig und Holstein, waren daher von selbst in die Nothwendigkeit versetzt, dem erhobenen rechtmäßigen Widerstande des Volkes sich anzuschließen, wenn sie nicht ihre beschworene Pflicht gegen ihren Souverain verletzen wollten. Um so mehr gilt dieses von den untergeordneten Beamten. Was aber nachher im Kriege geschah, ist nach dem Recht des Krieges zu beurtheilen und kann, wie oben entwickelt worden, um so weniger den Beamten imputirt werden, da dieselben sich namentlich bei der Kriegführung und bei den Einrichtungen, welche zur Ordnung und wirksamen Regierung des Landes, nach dem Geiste der Zeit, für nothwendig erachtet wurden, größtentheils nur passiv verhalten haben, insbesondere aber, weil die Rechte des Souverains dabei stets anerkannt wurden.

Wenn nun noch der Einwand zu beleuchten ist, daß Se. Majestät König Friedrich VII. unterm 24. März 1848 seinen souverainen Willen dahin kund gegeben habe, daß er dem Herzogthume Holstein eine eigene freie Verfassung, mit eigener Regierung und Militairverfassung und getrennte Finanzen gewähren, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen wolle, und daß dieser Kundgebung des allerhöchsten Willens daher von den Beamten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein habe gehorsamt werden müßen: — so ist dagegen zu bemerken, daß kein Beamter annehmen durfte, daß der Souverain etwas Gesetzwidriges habe anordnen wollen, noch daß derselbe in directen Widerspruch mit sich und seinen feierlichen Kundgebungen habe treten wollen und jeder Beamte daher voraussehen mußte, daß der Souverain von seinen vertrautesten, bewährtesten, langjährigen höchsten Staatsdienern getrennt, nur unwillkürlich der democratischen Parthei in Kopenhagen nachgegeben habe, indem er den Erlaß vom 24. März 1848 unterschrieb. Es ist bei der Wichtigkeit der Sache nöthig, noch einmal hier darauf hinzuweisen, daß nach dem allgemeinen Gesetze für beide Herzogthümer vom 28. Mai 1831 beiden Ständeversammlungen in Schleswig und Holstein eine durchgreifende

Verfassungs-Veränderung vorher zur Berathung vorzulegen gewesen wäre, daß in dem Patente vom 28. Januar 1848 eine allgemeine Versammlung für die ganze Monarchie zur Berathung einer gemeinsamen freien Verfassung berufen war und zugleich in demselben Patente ausdrücklich erklärt wurde, daß dadurch an der bestehenden Verbindung beider Herzogthümer nichts geändert werden solle, und daß diese allgemeine Versammlung bereits vorschriftsmäßig gewählt und der Tag ihres Zusammentretens in Kopenhagen bereits bestimmt war. Auf keine Weise war dieses feierliche Patent vom 28. Jan. 1848 widerrufen, auf keine Weise war das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 ungültig geworden, auf keine Weise waren die Beamten in den Herzogthümern ihres Eides entbunden worden, auf keine Weise war der Erlaß vom 24. März 1848 auf verfassungsmäßige Weise durch den gemeinsamen Staatsrath vermittelt und durch die Schleswig-Holsteinische Canzlei publicirt worden, sondern sie war hervorgegangen aus einem rein Dänischen, aus einer den Herzogthümern feindlich entgegenstehenden demokratischen Parthei, hervorgegangenen Ministerio, dessen erster Act die Bedingung war, daß der König sich seiner absoluten Herrschaft und seiner Verantwortlichkeit entkleide und alle Verantwortlichkeit den Ministern übertrage, eine Handlung, die nicht mit Zuziehung irgend einer Autorität oder verfassungsmäßigen Berathung, sei es auch mit den Ständeversammlungen Dänemarks, sondern nur durch die revolutionairen und tumultuarischen Bewegungen der Bevölkerung in Kopenhagen hervorgebracht wurde, und die auf jeden Fall sich nur auf die absolute Souverainität in Dänemark beziehen konnte. Wenn jemals, so mußten hier die Bestimmungen des Königsgesetzes vom 14 Nov. 1665 zur Anwendung kommen, in welchem es Art. 26 ausdrücklich heißt: „Eine tägliche Erfahrung und anderer Länder unglückliches Beispiel weiset genugsam, wie schädlich es sei, wenn die Gnade und Gelindigkeit der Könige und Herren so gemißbraucht wird, daß ihre Macht und Gewalt von einem und dem Andern, sogar auch zuweilen von ihren nächsten und höchstbetrauten Bedienten, ohne daß sie es wahrnehmen, vermindert wird, und daß solchergestalt das allgemeine Beste, sowohl als die Könige, den größten Schaden und Abbruch leiden. Wir gebieten und befehlen daher hiemit ernstlich, daß wenn Jemand, es sei wo es wolle, sich unterstände, etwas

zu unternehmen oder zu bewerkstelligen, das der Königlichen unbedingten souverainen und unumschränkten Macht zu einigem Abbruch oder Schaden sein könne, soll Alles, wo es etwane Jemanden gesagt und versprochen worden, für ungesagt und ungethan gehalten werden. Diejenigen aber, die hiernach trachten, oder es an sich gezogen haben, sollen gestraft werden als solche, die die Majestät beleidigt und sich gröblich an der souverainen unumschränkten Macht des Königs vergriffen haben." Dieses Königsgesetz galt im März 1848 noch unzweifelhaft in Dänemark. Die eben citirte Stelle des Königsgesetzes und der ausdrückliche Inhalt derselben, welcher die gesetzliche Erbfolge auch auf die weibliche Linie nur für Dänemark anordnet, mithin jede Einmischung der Dänen in die Souverainität und Erbfolge der Herzogthümer ausschließt und das im März 1848 constituirte Dänische Ministerium als völlig incompetent für die Herzogthümer darstellte, konnte daher, nach den vorhergegangenen Anordnungen des Königs, unmöglich annehmen lassen, daß derselbe aus freiem Antriebe und selbstständig hinsichtlich der Herzogthümer entschieden habe. Es stellt sich daher der Einwand, daß der ausgesprochene Wille des Königs in dem Erlaß vom 24. März 1848 von den Beamten in Schleswig und Holstein hätte beachtet werden müssen, als völlig unhaltbar dar.

Bringt man nun noch schließlich die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts zur Anwendung, so ist zu bemerken, daß, da ein Verbrechen nothwendig ein Strafgesetz voraussetzt und da es eine Absurdität wäre, zu behaupten, daß der Erlaß vom 24. März 1848 es als Hochverrath bezeichnet hätte, wenn die Schleswig-Holsteinischen Beamten die Souverainität und Erbfolge des Königs in den Herzogthümern und die staatsrechtliche Verbindung derselben aufrecht zu erhalten versuchten, — deshalb auch nicht die geringste Imputation dieses Verbrechens bei den Beamten in den Herzogthümern rechtlich denkbar ist. Ferner setzt ein Verbrechen den Mangel eines Rechtsgrundes voraus, welcher die Handlung bestimmen könnte, und eine Handlung, die durch einen Rechtsgrund bestimmt wird, ist rechtmäßig; mithin ist die Handlungsweise der Beamten in den Herzogthümern, da sie sich auf anerkannte Rechte und Pflichten gründete, eine rechtmäßige Handlung und kein Hochverrath oder Insurrection. Ferner begründet ein rechtswidriger Angriff das Recht der Vertheidigung, wenn der Schutz der öffentlichen Macht gegen denselben unmöglich ist und in dem Angreifer

wird jedes Recht aufgehoben, dessen Verletzung nothwendige Bedingung zur Erhaltung des eigenen Rechts des Angegriffenen ist. Das rein Dänische Ministerium in seiner alleinigen Verantwortlichkeit, machte den Angriff auf die Rechte der Herzogthümer und verleitete die Dänischen Beamten und das Dänische Volk zum Kriege gegen die Herzogthümer; es hatte dadurch jedenfalls das Recht des Gehorsams der Beamten in den Herzogthümern (wenn es überhaupt ein solches als incompetent gehabt hätte) verloren. Diese waren nur ihrem absoluten und selbstverantwortlichen Landesherrn Gehorsam zu leisten schuldig, welcher aber nicht die Macht besaß, sie gegen jenen Angriff zu schützen.

Wenn nun sattsam gezeigt worden ist, daß den Beamten der Herzogthümer und mithin auch den andern Unterthanen in denselben das Verbrechen der Insurrection und des Hochverraths nicht imputirt werden kann, so wird auch von einer größeren oder geringeren Theilnahme an dem Kriege mit Dänemark, also auch von dem Unterschiede zwischen physischen und intellektuellen Urhebern und Gehülfen, von Handlungen und Unterlassungen nicht die Rede sein können, vielmehr muß consequenterweise angenommen werden, daß diejenigen, welche sich vorangestellt haben vorzugsweise ihre Pflicht erfüllt haben. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht Einzelne oder Mehrere, Beamte und Nichtbeamte, unbesonnen, im Taumel der ersten Leidenschaft und des Krieges sich vielleicht eine Majestätsbeleidigung haben zu Schulden kommen lassen; diese waren, ein jeder für sich, dem Gesetze verfallen.

Wie steht es nun aber mit der individuellen Imputation des Verbrechens des Hochverraths bei den Dänen? Man kann sie rechtlich nur nach den obigen Bestimmungen des Königsgesetzes, welches am 24. März noch völlig gesetzliche Kraft in Dänemark hatte, beurtheilen. Darnach sind alle, welche die absolute Souverainität des Königs anzutasten versuchen, der Majestätsbeleidigung und mithin auch des Hochverraths schuldig. Zwar kann es gerne zugestanden werden, daß die Verbote des Königsgesetzes keine ewig bindende Kraft für die Regierungsform haben können und daß eine constitutionelle Monarchie, welche die Würde und Macht des Regenten aufrecht erhält, ein Fortschritt in der Staatenentwickelung ist; zwar hat Sr. Majestät der König den Willen gehabt, seine absolute Regierung aufzugeben. Aber die Form, unter welcher

dieses geschehen sollte, war noch nicht beschlossen, der Weg dazu sollte erst durch eine ordnungsmäßige Verhandlung und gründliche Berathung der Landesvertreter mit der Regierung über die neue Verfassung nach dem Patente vom 28. Januar 1848 betreten werden; eine so plötzliche Entscheidung in dieser höchst wichtigen Staatsveränderung war nicht möglich, eine solche plötzliche Entscheidung war um so weniger nothwendig, da der Wille des Königs schon klar und offenkundig vorlag. Wenn demnach Sr. Majestät der König durch die demokratische Parthei in Kopenhagen, seinen ausgesprochenen Absichten zuwider, genöthigt wurde, seine absolute Souverainität sofort und ohne Weiteres aufzugeben, (drohten nicht Einige mit der Republik?) wenn die Dänischen Demokraten noch weiter gehend, in die Rechte des Königs als Souverain der Herzogthümer und in die Rechte dieser eingriffen und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, den König zu Proclamationen bewogen, die einen dreijährigen blutigen Krieg heraufbeschworen: so möchte doch wohl kein Unpartheiischer daran zweifeln, daß der Thatbestand des Hochverraths bei allen denjenigen vorhanden ist, die activ daran Theil nahmen und daß Männer wie Orla-Lehmann, Hvidt, Claussen, Monrad, Madwig u. s. w. als Urheber des Verbrechens zu betrachten sind, denen ihre Complicen und Gehülfen in mehr oder wenigem Grade der Strafbarkeit aus der Kopenhagener Bevölkerung zu Tausenden angereiht werden können. Aus ihrer Mitte hat man sich gerühmt, daß Kopenhagen das Recht habe, die Staatsverfassung zu bestimmen, wie im Jahre 1660, so auch im Jahre 1848. Zu beiden Zeiten fand eine Revolution statt. Aber ein Recht zur Revolution giebt es nicht.

Das Ergebniß dieser Untersuchung ist also:

> **daß die Anklage der Insurrection gegen die Unterthanen Sr. Majestät in den Herzogthümern, wegen des von ihnen geleisteten Widerstandes, jedes rechtlichen Grundes ermangelt; daß dagegen die Anklage der Revolution und des Hochverraths gegen die Dänen, wegen Verletzung des Königsgesetzes und Nöthigung des Königs zu einer, unter Verantwortlichkeit eines ihm aufgedrungenen Dänischen Ministerii, erlassenen Proclamation, wodurch die anerkannten Rechte der**

Herzogthümer und die eigenen Rechte des Königs als Souverains derselben angegriffen wurden und der Krieg zwischen den verschiedenen Staatstheilen herbeigeführt wurde, rechtlich völlig begründet ist.

§ 6.

Die politischen Folgen des Conflicts.

Wir treten jetzt auf das Gebiet der Politik, ohne jedoch das Gebiet des Rechtes zu verlassen.

Sr. Majestät dem Könige von Dänemark gebührt das Recht der Abolition. Dieses hat derselbe in Dänemark ausgeübt, indem er das Staatsgrundgesetz für das Königreich Dänemark vom 5. Juni 1849 sanctionirte. Daraus können aber weiter keine rechtlichen Folgen hergeleitet werden, als daß die Strafe des Hochverraths für die Dänen dadurch vernichtet wurde. Rechte auf die Herzogthümer fielen den Dänen dadurch nicht zu, dieselben wurden dadurch nicht in ihrer Verfassung angegriffen und Schleswig wurde dadurch nicht von Holstein getrennt, ja vielmehr ist im Eingange des Staatsgrundgesetzes die Ordnung alles dessen, was die Stellung des Herzogthums Schleswig betrifft, als bis nach abgeschlossenem Frieden auf sich beruhend, vorbehalten worden. — Aber eben so wenig ist dadurch der Angriff der Dänen auf die Rechte der Unterthanen in den Herzogthümern für gerechtfertigt erklärt worden!

In den Herzogthümern geschah die Pacification der Deutschen Großmächte in der Lage, worin die beiderseitigen Militairkräfte sich ungefähr gleich waren. Als von beiden Seiten die Waffen niedergelegt waren, und Sr. Majestät der König in die vollständige directe Ausübung der landesherrlichen Gewalt wieder eintrat, waren keine veränderten Rechtsverhältnisse, wie in Dänemark, hinsichtlich der Beziehung des Souverains zu seinen Unterthanen und hinsichtlich der Verbindung der beiden Herzogthümer eingetreten. Sie waren im Kriege nie bestritten worden; sie wurden auch nach dem Kriege durch keinen landesherrlichen Act des eigenen Sou-

verains der Herzogthümer, durch keinen verfassungsmäßigen Beschluß aufgehoben, sie wurden von den Commissairen der Deutschen Großmächte vielmehr bei der Pacification ausdrücklich zugesichert. Von einem Eroberungsrechte hinsichtlich eines Theiles von Schleswig konnte natürlich gar nicht die Rede sein, da dieses die Dänen gegen ihren eigenen Landesherrn oder gar dieser gegen sich selbst sonst ausgeübt haben müßte. Von einer Strafe des Aufruhrs oder des Hochverraths konnte aber auch nicht die Rede sein, weil ein solches Verbrechen abseiten der Herzogthümer, wie schon angezeigt, gar nicht existirte. Eben so wenig lag es in der Gesinnung und dem Willen Sr. Majestät Königs Friedrich VII. durch gewaltsame Octroyirung, Aenderungen in den bestehenden Rechtsverhältnissen herbeizuführen. Der status quo ante der Rechte des Souverains der Herzogthümer und ihrer Verhältnisse in legislativer und administrativer Verbindung bestand also in voller Kraft und Gültigkeit.

Was geschah aber nun? Im Jahre 1851 wurde nach Flensburg eine Versammlung von Notabeln aus Dänemark, Schleswig und Holstein zusammen berufen und derselben ein Entwurf einer gemeinsamen Verfassung für die ganze Monarchie vorgelegt, nachdem zuvor während des Krieges schon die ganze Legislation und Administration in Schleswig bis zur Schley umgestaltet und im rein Dänischen Interesse vom Dänischen Ministerio octroyirt worden war. Mannhaft wehrten die 6 Abgesandten aus Holstein den statum quo ante der Rechte beider Herzogthümer; aber ihre Stimme wurde nicht gehört. Nun erschienen die Patente vom 10. Mai 1851 und vom 29. März 1852, in welchen der rechtliche Widerstand der Herzogthümer als e i n A u f r u h r bezeichnet, eine allgemeine Amnestie für die Unterthanen beider Herzogthümer ertheilt und nur eine Ausnahme für 19 Unterthanen gemacht wurde. Zu gleicher Zeit erschien das Manifest vom 28. Jan. 1852, betreffend die Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie. Diese Erlasse waren beschlossen in dem Staatsrathe, welcher aus 7 Dänen und e i n e m zweifelhaften Deutschen zusammengesetzt war, welcher der dänischen Volkskammer verantwortlich war, während der König unverantwortlich ist. (§§ 18 und 20 des dänischen Staatsgrundgesetzes.) So war also das Recht zum Unrecht geworden und mit der Fiction des Aufruhrs konnte den Herzogthümern Alles

geboten werden und ist ihnen alles geboten worden. Wir wollen gerecht sein und zugeben, daß durch den dreijährigen Krieg, durch abwechselnde Siege und Niederlagen das nationale Gefühl selbst bei sonst vorurtheilsfreien Dänen das Rechtsgefühl bedeckt haben kann: wir wissen sogar, daß selbst an hoher Stelle, bei den Vergleichungsversuchen während des Krieges solche Vorwürfe gegen eine Person aus den Herzogthümern, welche gegen jeden Verdacht des Aufruhrs durch ihre loyale Gesinnung geschützt war, laut geworden und entschieden bestritten sind. Aber gerade diese Voreingenommenheit auf dänischer Seite war nicht dazu geeignet, Gerechtigkeit und politische Klugheit zu üben. Und was jetzt geschah, war nichts anders, als was im Jahre 1848 durch das Casino-Ministerium beabsichtigt war. Die Fiction des Aufruhrs gab auf der einen Seite Gelegenheit zu thun was man wollte, und die Idee des Gesammtstaats und die dadurch zu bewirkende Ordnung der gesammten Staatsverhältnisse breitete einen Schein der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit über die Maaßregeln, welche man ergriff und wodurch die deutschen Großmächte sich anfangs täuschen ließen. Vor Allem aber ist es zu betonen, daß der Einfluß Kopenhagens, der dortigen leidenschaftlichen Stimmung des völlig dänischen Ministerii auf den in Dänemark unverantwortlichen, in den Herzogthümern noch absoluten Landesherrn und die Entbehrung jeglichen unpartheiischen Beiraths und jeglicher Vertretung der Rechte und Verhältnisse der Herzogthümer es war, welche jene Politik der Selbsttäuschung hervorrief.

Die Maaßregeln, welche aus jener Fiction des Aufruhrs für die Herzogthümer entsprangen, können füglich in 4 Kathegorien getheilt werden, welche sich beziehen auf die Trennung der Herzogthümer, auf die Beamten derselben, auf die Finanzen und auf die Gesammtstaatsverfassung.

1) Die gänzliche Trennung Schleswigs von Holstein, bis auf einige Institute, die ihrer Beschaffenheit nach so schnell sich nicht theilen ließen, ist durchgeführt. Die gemeinschaftliche Gesetzgebung, für welche ein eigener Oberprocureur angestellt war, ist vernichtet, die gemeinschaftliche höchste Behörde, die Schleswig-Holsteinische Kanzlei in Kopenhagen, das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht in Kiel, die gemeinschaftliche Schleswig-Holsteinische Regierung in Schleswig sind ohne Weiteres aufgehoben und so herunter sind alle gemeinschaftlichen Beziehungen, so wie sie wahr-

genommen wurden, bis in das kleinlichste verfolgt und ausgerottet worden und also der oft wiederholte Ausspruch des Landesherrn, daß das Recht der Herzogthümer darin bestehe, daß sie eine gemeinschaftliche Legislatiou und Administration haben und daß sie alle öffentlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Ständeversammlungen gemein haben, zur Lüge gemacht worden. Man hat dagegen Ministerien für jedes Herzogthum errichtet und dieselben nach Kopenhagen verlegt, den Einflüssen der dänischen Bevölkerung und dänischen Politik fortwährend blosgegeben und in allen wichtigen Angelegenheiten dem dänischen Gesammtministerio untergeordnet. Wenn nun in Holstein das dänische Interesse und die dänische Politik zu bedeutenden Rechtskränkungen führten, welche von den Holsteinischen Ständeversammlungen sattsam dargelegt sind: so ist dieses doch nichts gegen die ironische Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig. Man konnte es nicht glauben und hielt es für Verläumdung, was von dort aus berichtet wurde; aber endlich ist das Licht der Wahrheit durchgedrungen und hat gezeigt, auf welche Weise dieses arme Land wie mit Scorpionen gezüchtigt worden ist, indem der dänische Nationalhaß dort seine Befriedigung suchte, deutsche oder nur deutscher Gesinnung verdächtige treue königliche Beamte, Prediger und Lehrer inquisitionsmäßig verfolgte und schaarenweise brotlos machte und verjagte; und wie das Programm der Wiedereroberung Schleswigs jetzt von einer politischen zu einer dänisch-nationalen Forderung überschritt, indem Dänen und dänisch gesinnte, größtentheils radicale Beamte, Prediger und Lehrer in die Stellen der Verdrängten eingesetzt und sogar, (wer hätte dies von den dänischen Democraten erwarten sollen?) den Unterthanen gegen ihren Willen die dänische Sprache aufgedrungen wurde. Einer solchen verblendeten Politik war es denn auch möglich, bei der Demolirung Rendsburgs, ein von jeher zu Holstein und zum deutschen Reichsverbande gehöriges Territorium von etwa 2000 Seelen, von Holstein zu trennen und Schleswig einzuverleiben! Damit aber auch kein Laut und keine Klage über dieses System durchdringe, war die Presse geknebelt und waren Petitionen auf's äußerste erschwert; das war die gerühmte Gleichstellung mit Dänemark, wo die democratische Parthei, mit freiester Presse, noch oben darein die Herzogthümer unerwidert

verhöhnen kann und zwar mit der Fiction des Aufruhrs und deren Consequenz.

2) Was die königlichen Beamten in den Herzogthümern und alle diejenigen betrifft, welche während des Kriegs als Staatsbeamte agirten, weil die vom Landesherrn getrennte, aber in dessen Namen geführte Regierung dieser Organe bedurfte, um die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten: so ist es nach dem oben Ausgeführten klar, daß sie nichts weiter als ihre Pflicht gegen ihren Landesherrn und ihr Vaterland erfüllt haben. Eine Strafe konnte sie nicht treffen, am wenigsten diejenigen, welche dem Landesherrn den Eid der Treue geleistet und landesherrlich in ihren Aemtern bestellt oder bestätigt worden waren und die diesem ihrem Eide gemäß, dem Widerstande gegen die Dänen und der Vertheidigung der Rechte des Landesherrn und der Landesverfassung sich angeschlossen hatten. Wenn aber unter denselben einige gewesen wären, die sich eines wirklichen Hochverraths schuldig gemacht hätten, so würden dieselben einer richterlichen Untersuchuug zu unterziehen und darnach ihrer Aemter und ihrer Einkünfte verlustig erkannt werden müssen. Mit Hülfe der allgemeinen Fiction des Aufruhrs hat aber das dänische Ministerium sich ein Verfahren bilden können, welches aus nationaler Verfolgungssucht entsprungen, demselben es möglich machte, sich aller derjenigen zu entledigen, welche als fortwährende Stütze für die Rechte des Souverains und des Volks der Herzogthümer dienen mußte und die Danisirungs-Pläne nicht zu befördern geeignet waren. War in den Amnestie-Patenten vom 10 Mai 1851 und 29. März 1852 eine allgemeine Abolition der Untersuchung und Bestrafung ausgesprochen und war dieses der wahre Ausdruck der innersten Gesinnung Sr. Majestät des Königs, welche er unzählige Male mündlich gegen einzelne Unterthanen aus den Herzogthümern ausgesprochen hat und kann man gerne zugeben, daß diese Form der Rehabilitirung der directen landesherrlichen Regierung in den Herzogthümern erforderlich war: so lag aber auch gerade darin die Belassung aller Beamten in den ihnen anvertrauten Aemtern, höchstens hätte eine Entlassung gegen Pensionirung eintreten können, aber diese auch nur aus Gründen der Unfähigkeit oder der etwa eintretenden Opposition gegen Regierungs-Maßregeln. Statt dessen mißbrauchte das dänische Ministerium die Entwaffnung und

Entmuthigung des Volks der Herzogthümer, um den Maaßstab der antidänischen Gesinnung anzulegen und selbst der bloße Verdacht einer solchen Gesinnung, oder gar die bloße Voraussetzung der innern Nichtübereinstimmung mit den Danisirungs-Plänen war hinreichend, eine Menge von Beamten geistlichen und weltlichen Standes ohne Weiteres ihrer Aemter zu entlassen und sie mit ihren Familien brotlos zu machen, diejenigen aber, welche den Muth hatten, nicht bekennen zu wollen, daß sie Aufrührer gewesen, zu nöthigen, ihre Aemter nieder zu legen. Zu Hunderten sind diese Patrioten gezwungen worden, ihr Vaterland zu verlassen, und unter ihnen eine große Zahl, welche die Gnade des Landesherrn wegen ihrer treuen Anhänglichkeit und pflichtmäßigen Amtsführung mit Titeln und Würden belohnt hatte und mit dem Orden des Dannebrogs, durch dessen Statute sie auf's engste mit dem Landesherrn verbunden waren. So beraubte das dänische Ministerium den Landesherrn seiner treuesten Diener, das Land der Blüthe der Intelligenz und der practischen Erfahrung, so wie der Vertheidiger seiner und des Landesherrn anerkannten Rechte. So konnte das dänische Ministerium seinen Weg ungestört verfolgen, die nachbleibenden und neu angestellten Beamten wurden mit Furcht erfüllt und das Volk mußte schweigen, denn dänische Bataillone wurden in die Herzogthümer verlegt. — Aber jene Verbannten wurden von den deutschen Fürsten als Märtyrer an der Loyalität gegen ihren Souverain aufgenommen und zu Hunderten in ihren Landen in Aemter und Würden wieder eingesetzt. Fürwahr! der schlagendste Beweis für die Richtigkeit unserer Beweisführung. Denn wie hätten diese Regenten die Männer aus jener Zeit, da die democratische Erhebung alle Throne erschütterte und zahllose Empörer in Untersuchung und zur Strafe gebracht wurden, in ihre Dienste aufnehmen können, wenn sie nicht erkannt hätten, daß gerade diese Unterthanen des Königs von Dänemark es gewesen waren, welche in jener bewegten Zeit die Legitimität aufrecht erhalten und mit Gut, Blut und Leben ihren Landesherrn gegen die democratische, Thron umstürzende Parthei in Dänemark vertheidigt hatten. So bereitete die verblendete dänische Politik und die Fiction des Aufruhrs sich selbst das beredteste Zeugniß von ihrer Unwahrheit.

3) Die Fiction des Aufruhrs konnte ihren Einfluß auf die Finanzen eben so wenig verfehlen. Man hätte denken sollen, daß wenigstens das Volk in den Herzogthümern auf gleiche Weise wie das Volk in Dänemark behandelt worden wäre. Der Krieg hatte für Dänemark eine große Schuldenlast zu Wege gebracht, welche besonders in der Englischen 5 % Anleihe bestand. Auf gleiche Weise hatten die Herzogthümer während des Krieges nicht nur große Summen aufbringen müssen, sondern es waren auch bedeutende Anleihen, theils auf den Credit des Landes, theils auf den Credit der Communen, so wie eine Zettelschuld contrahirt worden. Von Rechtswegen hätte jeder Theil seine contrahirten Schulden übernehmen müssen. Aber das Amnestiegesetz wurde auch hier durch die Fiction des Aufruhrs illusorisch gemacht. Die ganze Dänische Kriegsschuld wurde den Herzogthümern mitzutragen auferlegt; ihre eigenen zum Theil zwangsweise gemachten, zum Theil contractlich begründeten Communalschulden, wurden trotz der Anerkennung der vom Landesherrn eingesetzten obersten Civilbehörde, vom Dänischen Staatsrathe für ungültig erklärt, die Privatrechte wurden dadurch vernichtet und die Zettelschuld wurde dem Herzogthum Holstein zur Tilgung in kurzen Fristen, allein zuerkannt. — Es ist nicht die Absicht, hier in die von der Holsteinischen Ständeversammlung und sonst näher erörterten Nachtheile einzugehen, in welche Holstein durch die Dänische Finanzverwaltung versetzt worden ist. Das Dänische Memorandum in Betreff der finanziellen Beschwerden Holsteins, hat diese Beschwerden in jeder Weise für ungerecht und unwahr darzustellen versucht. Soll nun dem unparteiischen Richter eine vollständige Instruction über den Thatbestand und die Beweisthümer verschafft werden, so bedürfte es dazu, bei den auf so verschiedener Weise in einander greifenden Verhältnissen Dänemarks und der Herzogthümer und bei der principiell so ganz verschiedenen Besteuerungsweise, eines gründlichen selbstständigen Studiums unserer Finanzverfassung so wie der Einsicht der Archive, da die vorgelegten Zahlengruppen und Rechnungsresultate nicht ohne Weiteres bona fide angenommen werden können. Hierauf kann aber diese Untersuchung nicht gerichtet werden und wir beschränken uns daher ganz einfach auf die natürliche Frage:

„Was zahlte der Unterthan im eigentlichen Königreich

Dänemark und was der Unterthan in Holstein vor dem Jahre 1848 und was zahlt er jetzt?"

Bei Beantwortung dieser Frage ist es ganz einerlei, wie das Steuerverhältniß zwischen Dänemark und den Herzogthümern vor dem Jahre 1848 unter der absoluten Regierung gewesen ist und welche Behauptungen über Prägravation auf der einen oder andern Seite wahr sind oder nicht. Davon ist jetzt nicht die Rede, sondern es fragt sich lediglich: ob durch die Dänischen Finanzpläne und Steuerauflagen die Herzogthümer seit dem Jahre 1852 prägravirt wurden? Ferner braucht man sich bei Beantwortung der oben gestellten Frage nicht um die großen Streitpuncte über die Domainen, die Cassabehalte u. s. w. zu bekümmern; denn wie auch die Staats-Einnahmen und Ausgaben berechnet werden mögen, immer ist das Resultat jenes große Deficit, welches von den Contribuenten aufgebracht werden muß. Aus den Steuerquoten aller einzelnen Contribuenten erwächst die große Summe, welche in dem Staats-Budget figurirt. Auch die Einnahmen aus den indirecten Steuern können hier keinen Einfluß äußern, in so fern sie die Contribuenten im Allgemeinen berühren und nur die Fabrikanten und Consumenten würden hier hinsichtlich des Zolltarifs in Betracht zu ziehen sein, welches aber ein Gegenstand ganz anderer Art ist und auf die vorliegende Hauptfrage zunächst keinen Einfluß ausübt. Endlich aber sind wir bei Beantwortung der aufgeworfenen Frage durchaus nicht an eine vorhergehende Untersuchung gebunden, wie sich das wirkliche Steuerverhältniß eines einzelnen Contribuenten in Dänemark zu dem einzelnen Contribuenten in den Herzogthümern herausstellt; indem es nur darauf ankommt zu untersuchen, um wie viele Procente sich die Gesammt-Abgaben irgend eines Contribuenten an den Staat seit dem Jahre 1847 erhöht oder vermindert haben. Es ist also ganz einerlei, ob man einen geringern Contribuenten in dem einen Landestheile und einen höhern Contribuenten in dem anderen Landestheil herausgreifen will; die Procente der Erhöhung oder Erniedrigung der Staatsabgaben bilden die alleinige und sichere Vergleichungs-Basis.

Mögen denn zur Beantwortung obiger Fragen folgende statistische Data dienen:

I. Staatsabgaben eines Landbesitzes im Königreich Dänemark.

	1845		1846		1847	
	R.=M.		R.=M.		R.=M.	
	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
1) alte Steuer (Gammelskat)	97	42	97	42	97	42
2) Landsteuer (Landskat)	6	18	6	18	6	18
3) Extrazuschuß (Extrapaabud)	2	24	2	24	2	24
4) Fouragesteuer (Fourageskat)	8	44	11	12	11	78
5) Ständesteuer (Standeskat)	—	55	—	27	—	94½
Summa	114	87	117	27	118	64½

	1855		1856		1857	
	R.=M.		R.=M.		R.=M.	
	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
1) alte Steuer (Gammelskat)	97	42	97	42	97	42
2) Landsteuer (Landskat)	6	18	6	18	6	18
3) Ausgleichungssteuer (Ligningsskat) ...	16	84	16	84	16	84
Summa	120	48	120	48	120	48

II. Staatsabgaben eines Landbesitzers im Herzogthum Holstein.

	1845		1846		1847	
	R.=M.		R.=M.		R.=M.	
	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
1) monatliche Contribution	49	48	49	48	49	48
2) 5= u. 3=jährige Bidde, durchschnittlich pr. Jahr	8	30	8	30	8	30
3) Magazinkorn und Fouragegelder	16	48	17	4	17	32
4) Rauchhuhn und Moorabgaben	—	88	—	88	—	88
5) Landsteuer	26	16	26	16	26	16
6) Chausseekosten	1	84	3	60	—	—
7) Ständekosten	1	93	—	—	—	63
8) Nationalbankzinsen	45	20	—	—	—	—
Summa	150	43	105	54	102	85

	1854		1855		1856	
	R.-M.		R.-M.		R.-M.	
	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
1) monatliche Contribution	49	48	49	48	49	48
2) 5- u. 3-jährige Bidde, durchschnittlich pr. Jahr	8	30	8	30	8	30
3) Magazinkorn und Fouragegelder	17	32	17	12	17	26
4) Rauchhuhn und Moorabgaben......	—	88	—	88	—	88
5) Landsteuer........................	52	45	52	45	52	45
6) Chausseekosten....................	5	12	3	26	2	79
7) Ständekosten	—	—	2	59	1	92
8) Beförderungssteuer...............	—	—	1	69	—	—
9) Steuer zum Abtrag der Cassenscheine..	26	16	26	16	26	16
10) Steuer an den Gesammtstaat für 2 Jahre 52 Rthlr. 32 ß, für 1 Jahr also	—	—	26	16	26	16
Summa.....	159	79	188	25	185	56

III. Staatsabgaben eines städtischen Besitzes im Herzogthum Holstein.

	1845		1846		1847	
	R.-M.		R.-M.		R.-M.	
	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß
1) monatliche Contribution	3	19	3	19	3	19
2) 5- und 3-jährige Bidde, durchschnittlich	-	12	—	12	—	12
3) Rauchhuhn und Moorabgaben......	—	50	—	50	—	50
4) Haussteuer........................	16	31	16	31	16	31
5) Chausseekosten....................	—	65	1	26	—	—
6) Ständekosten	—	61	—	—	—	20
7) Nationalbankzinsen..............	9	76	—	—	—	—
Summa.....	31	26	21	42	20	36

	1854		1855		1856	
	R.-M.		R.-M.		R.-M.	
	ℛ	ß	ℛ	ß	ℛ	ß
1) monatliche Contribution.	3	19	3	19	3	19
2) 5- und 3-jährige Bidde, durchschnittlich	—	12	—	12	—	12
3) Rauchhuhn und Moorabgaben......	—	50	—	50	—	50
4) Haussteuer...........	16	31	16	31	16	31
5) Chausseekosten..................	1	67	1	6	—	92
6) Ständekosten...................	—	—	—	82	—	61
7) Steuer zum Abtrag der Cassenscheine..	8	16	8	16	8	16
8) Steuer an den Gesammtstaat, für 2 Jahre 16 ℛ 31 ß, für 1 Jahr...	—	—	8	16	8	16
Summa.....	30	3	38	40	38	9

Es ist hieraus ersichtlich, daß die Staatsabgaben in Dänemark seit 1847 sich um höchstens 5 % vermehrt haben, dagegen sie in Holstein um 80 bis 85 % gestiegen sind. Hinsichtlich der Richtigkeit der aufgeführten Steueransätze braucht wohl nicht die Versicherung ertheilt zu werden, daß dieselben aus authentischen Quellen geschöpft sind. Die Quittungsbücher für die Staatsabgaben sind in den Händen aller Contribuenten, die Steuerregister in den Händen der Steuerbeamten; es giebt keine größere Controle der Oeffentlichkeit für die mitgetheilten Data. Man kann die Vergleichungen auf mannigfach verschiedene Weise anstellen, das Resultat wird mit einer Schenkung von einigen Procenten wegen der Verschiedenheit der Steuer-Repartition einiger Grundstücke zu andern, im Allgemeinen dasselbe sein.

Schließlich möge es erlaubt sein, hieran noch wenige Bemerkungen zu knüpfen. Die erste bezieht sich auf die von dem Dänischen Memorandum hervorgehobenen **Nationalbankzinsen**. Diese finden sich in der vorstehenden Tabelle bei den Holsteinischen Contribuenten Jahres 1845 mit resp. 45 ℛ 20 ß und 9 ℛ 76 ß aufgeführt und nachher nicht mehr. Man hat nun dänischerseits gesagt, daß, weil diese Angabe wegfällig geworden, es billig sei, daß die Landsteuer in Holstein mit 50 % höher wieder erhoben werde. Es ist aber ersichtlich, daß diese Bemerkung sich nur auf die ländlichen Contribuenten bezieht, nicht auf die städtischen, welche

die nach einem und demselben Gesetze zu entrichtende Haussteuer immer zum Vollen bezahlt haben. Ferner findet sich die Abgabe wegen der Nationalbankzinsen bei den Dänischen Contribuenten nicht vor. Wenn den Landbesitzern in den Herzogthümern die Hälfte der Landsteuer erlassen wurde, so geschah das aus demselben Grunde, weshalb den Landbesitzern in Dänemark 5/6 der Bankhaft erlassen wurde, weil nämlich die Regierung die Landleute überhaupt während der Zeit der niedrigen Kornpreise für zu hoch belastet erachtete. — Das Capital der Cassenanweisungen beträgt Hamb. Bco. ℔ 3,600,000, und wurde von der von Sr. Majestät dem Könige und den beiden Deutschen Großmächten eingesetzten oberen Civilbehörde im Namen des Königs als eine Staatsschuld anerkannt und die neuen Cassenanweisungen wurden mit allerhöchster Genehmigung unterm 4. November 1851 ausgestellt; sie sind aber Holstein allein aufgebürdet. Die gezwungene Kriegsanleihe, an Betrag über Hamb. Bco. ℔ 3,000,000 wurde während des Kriegs zu dem besonderen Zwecke der Verpflegung der Deutschen Reichstruppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig ausgeschrieben und verwandt. Die gedachte königliche oberste Civilbehörde erkannte im Namen des Königs diese Staatsschuld an und ließ die Zinsen derselben ausbezahlen; aber das Dänische Ministerium erklärte diese Staatsschuld für ungültig auf eine so unbillige und rücksichtslose Weise, daß dadurch die Privatrechte der Einzelnen vernichtet wurden und eine völlige Verwirrung des Rechtsbegriffs entstand. Eine gleiche Vernichtung traf die Communal-Anleihen, welche behufs Leistung der Kriegs-Contributionen gemacht waren; aber viele Communen waren ehrenhaft genug, oder hielten sich durch rechtsbeständige Communenbeschlüsse gebunden, die contrahirten Anleihen zu honoriren und so haben einige Contribuenten in den Herzogthümern diese Staatslast zu tragen, während andere davon rechtswidrig befreit sind. Wird dieses nun noch hinzugerechnet, so steigern sich die Prägravations-Procente um ein Bedeutendes, die sonstigen Kriegslasten nicht mitgerechnet. Während die Bewohner der Herzogthümer im Laufe des Kriegs über das Fünffache der ordinairen Abgaben und Lasten zu tragen hatten, da der in der Rendsburger Hauptcasse und in den übrigen Landescassen gefundene Baarbestand bald verbraucht war, wurde behufs der Kriegsführung in Dänemark der gemeinsame Staatsschatz oder

Reservefonds, welcher nach der Rechnungs-Ueberſicht pro 1856 zu wenigſtens 9 Millionen Mark Hamb. Banco anzuſchlagen iſt und eine Anleihe verwandt, welche nach Vergleichung des Budgets von 1847 mit dem von 1855 zu wenigſtens 24 Millionen Mark Banco angenommen werden muß. Dieſe durch die däniſche Inſurrection allein verſchuldete Laſt wurde ohne Weiteres den Herzogthümern mitzutragen auferlegt. Dazu kam das große Kriegsmaterial der aufgelöſ'ten Schleswig-Holſteiniſchen Armee, welches zu Bco. ℳ 560,000 angeſchlagen worden iſt, und den gemeinſamen Finanzen zu gute kam. — Auf ſolche Weiſe wurde die Fiction des Aufruhrs benutzt, um den Unterthanen der Herzogthümer eine fortdauernde Geldbuße aufzuerlegen.

4) Wir haben noch der Geſammtſtaats-Verfaſſung Erwähnung zu thun. In ihr wurde die Fiction des Aufruhrs zur höchſten Conſequenz getrieben, denn nachdem man die Rechte der Herzogthümer in ihrer legislativen und adminiſtrativen Verbindung völlig vernichtet hatte, hatte man auch die Macht, den Ständen der Herzogthümer Stillſchweigen darüber aufzuerlegen. Und indem man in Dänemark die Miniſter vor dem Volksthing verantwortlich gemacht hatte, blieben die Miniſter für Holſtein und Schleswig ihren Ständen unverantwortlich und waren eben ſo ſehr hinſichtlich ihrer Perſönlichkeit als hinſichtlich ihrer Wirkſamkeit ganz den Kopenhagener Einflüſſen verfallen. Doch was bedarf es einer weitern Erwähnung der Geſammtſtaatsverfaſſung; ſie hat ſich ſelber gerichtet und vernichtet.

§ 7.

Die gegenwärtige Situation.

Die gegenwärtige Situation iſt offenbar ſo aufzufaſſen, daß der Conflict zwiſchen den Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs, in Dänemark und in den Herzogthümern, weit entfernt ausgeglichen oder beendet zu ſein, noch in vollem Antagonismus vorhanden iſt. Und es entſteht daher nunmehr die Frage, welchen Weg die Politik einſchlagen ſoll, um endlich zu dem erwünſchten Ziele zu gelangen? Sr. Majeſtät haben in Ihrer Gelindigkeit (wie das Königsgeſetz ſich ausdrückt) den Rathſchlägen Ihrer

dänischen Unterthanen Gehör gegeben, weil Sie sich dafür dem dänischen Volke verantwortlich erklärten; aber Sr. Majestät Macht und Gewalt ist von Ihren Bedienten, ohne daß Sie es wahrnahmen, so gemißbraucht worden, daß dadurch Ihnen und dem allgemeinen Besten der größte Schaden und Abbruch geschehen ist, (wie das Königsgesetz sich ausdrückt). Die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie hatte ihre feste Stütze schon längst in der loyalen Gesinnung der Unterthanen in den Herzogthümern, ehe sie durch das Londoner Protocoll hinsichtlich der Erbfolge ausgesprochen wurde. Die Interessen der Herzogthümer sind so eng mit denen Dänemarks verknüpft, beide Theile der Monarchie haben ein ganzes Jahrhundert in Frieden und ohne nationale Eifersucht neben einander bestanden, die Holsteinischen Stände sind selbst es zuerst gewesen, welche im Jahre 1842 eine Regelung der verwickelten Successions-Verhältnisse beantragten und dem Landesherrn diese wichtige Angelegenheit im Interesse der Gesammtmonarchie an's Herz legten, da der uralte, berühmte Oldenburgische Herrscherstamm zunächst und vor Anderen ihnen angehörte und sie ein primitives Recht auf denselben und eine mit dem ganzen Sein und Leben des Volks verwachsene Pflicht gegen denselben hatten. Diesem besonnenen, conservativen, kräftigen Volke ist die Loyalität gegen sein Regentenhaus mit der Muttermilch eingeprägt und zur andern Natur geworden und Fluch dem, welcher dieses Bündniß stören wollte! Aber gerade bei dem Character dieses Volks, ist ihm Wahrheit und Recht so heilig und wird ihm niemals aus dem Herzen verschwinden, wenn auch die Gewalt es für eine Weile niederbeugen sollte.

Der frühere Vorwurf separatistischer Bestrebungen von Advocaten und Professoren zeugte von völliger Unkenntniß der Volksthümlichkeit in den Herzogthümern und von der Befangenheit in einem Systeme, welches über die Macht der Verhältnisse keine Gewalt hatte und sich daher in Schwankungen zwischen den Nationalitäten und Benutzung und Förderung der künstlich erregten Nationalantipathie, als Waffe gegen die democratische und constitutionelle Strömung, erging. Jetzt hat dieses auf solche Weise aufgehört und dagegen ist durch die Fiction des Aufruhrs eine sich selbst genügende Befriedigung der dänischen Nationalität, ein Siegesgefühl eingetreten, welches naturgemäß jede politische Berech-

nung in den Hintergrund gedrängt hat. Kopenhagen ist es, welches als politischer Schwerpunct betrachtet wird; hier werden Revolutionen gemacht und was dort geschieht, soll Gültigkeit haben für die ganze Monarchie, so wie das, was die Franzosen in Paris thun, für ganz Frankreich. Gelten die Kopenhagener Revolutionen aber auch für die Herzogthümer? Ihre Selbstständigkeit, sowohl die Schleswigs als Holsteins ist anerkannt; sie haben diese Selbstständigkeit also gegen Kopenhagener Einflüsse sowohl im Interesse des gemeinschaftlichen Landesherrn, als im eigenen Interesse zu wahren. Und hier tritt denn die innere Opposition in der dänischen Gesammtmonarchie hervor, von welcher jede politische Combination ausgehen muß. Diese Opposition hält sich auf beiden Seiten das Gleichgewicht, denn wenn auf Seiten Dänemarks auch eine größere Volkszahl sich findet, so ist doch der moralische und selbst staatliche Einfluß Deutschlands, wie sich von jeher gezeigt hat, ein hinreichendes Aequivalent für die Herzogthümer. Der gemeinsame Landesherr soll die Richtstange in der Waage sein, damit die Waagschaalen der Opposition sich ausgleichen, er muß also gleiche Gewichte auf beiden Seiten auflegen. Hat nun schon früher, wie bekannt, das Interesse Kopenhagens zum Nachtheil des übrigen Dänemarks, namentlich Jütlands, prävalirt und zu bittern Klagen geführt, wie vielmehr geschieht dies jetzt zum Nachtheil der Herzogthümer, da die nationale Antipathie vorherrschend in Kopenhagen wurzelt. Kopenhagen ist es, welches des Königs Wahlspruch: „des Volkes Liebe meine größte Freude", vor Allem für sich in Anspruch nimmt und die bei jeder Veranlassung erschallenden neunmaligen Hurrahs scheinen darauf berechnet zu sein, die Sympathie des Landesherrn für die Herzogthümer zu schwächen und es demselben vergessen machen zu sollen, welchen Zwang die Democratie gegen den absoluten Herrscher verübt hat. So wie Kopenhagen seiner geographischen Lage nach nicht mehr der Mittelpunct der Gesammtmonarchie ist, so kann es auch ebenso wenig politisch als die Grundveste derselben betrachtet werden. Diese liegt in der cimbrischen Halbinsel, in Jütland, Schleswig, Holstein und Lauenburg. Hier ist die Bevölkerung conservativ, dort in Kopenhagen herrscht die Democratie einer großen Stadt, mit allen Mitteln versehen, um sich geltend zu machen. Centralisation in Kopenhagen auf Kosten der selbststän-

digen Verfassung der einzelnen Staatstheile ist daher ein politischer Fehler und stört durchaus das Gleichgewicht im Gesammtstaate. Wohl mag es zu entschuldigen sein, daß gleich nach dem Kriege, als die Leidenschaften noch in den Gemüthern wallten, die dänischen Interessen vorzugsweise sich geltend machten, und jeder Widerstand gebrochen war: aber die richtige Politik des Gleichgewichts hätte doch wohl bald erkannt werden müssen. Es hätte die Zukunft in's Auge gefaßt und berechnet werden müssen, daß die Zeit der politischen Erschlaffung nicht ewig dauert, daß die Urkraft und Zähigkeit der Angelsachsen, welche alle Welttheile sich aneignen, in der ursprünglichen Heimath noch nicht erloschen ist und daß ein System, welches gegen das Recht und das sittliche Gefühl der Bevölkerung streitet, hier unausführbar ist und nicht nach dem Principe verfolgt werden kann, „daß was im Anfange schwer geht, nach und nach zum Ziele geführt werden kann", vielmehr dadurch die Herzen verhärtet und zum passiven Widerstand geleitet werden, der die Zeit geduldig abwartet, wo er sich activ geltend machen kann. Denn wenn es mit der Zeit nicht zu verhindern ist, daß Schleswig dieselben Freiheiten erlangt, welche Dänemark jetzt im unbeschränktesten Maaße genießt, werden seine Volksvertreter nicht ihre Macht gebrauchen, wird die Presse nicht gegen die Unbilden ankämpfen, die dem Lande zugefügt sind?

Es wäre gewiß ein Leichtes gewesen, die Gemüther in den Herzogthümern zu beruhigen, wenn man ein gemäßigtes System und nicht das System der nationalen Wiedereroberung und die Fiction des Aufruhrs aufgestellt hätte. Wie die Sachen aber jetzt stehen, ist eine radicale Remedur nur in dem Princip des Gleichgewichts zu suchen, in welchem zugleich die Garantieen für die Ordnung und Beruhigung des Staats ausgebildet werden. Wenn dort in Kopenhagen die höchsten Staatsorgane mit den untergeordneten Ministerien centralisirt bleiben, sind sie fortwährend den specifisch dänischen Einflüssen unterworfen. Dem Landesherrn ist es nicht möglich, ohne das Medium seiner Staatsorgane zu regieren, und er ist daher fortwährend einseitigen Vorstellungen ausgesetzt, der wichtigen Einflüsse auf die Persönlichkeiten und die Besetzung der höchsten Staatsämter nicht zu gedenken. Was Dänemark, vor Allem aber was Kopenhagen frommt, wird, wie es in der Natur der Sache liegt, vorzugsweise vertreten, die Verhältnisse

und Interessen der Herzogthümer bleiben fremd und müssen sich unterordnen lassen, ohne daß die Landesvertretungen Macht haben, sich geltend zu machen. — Und ist nicht die gemäßigte Politik von den weisesten und erfahrensten dänischen Politikern von jeher vertreten und als allein möglich bezeichnet worden? Haben nicht unter Andern, wie oben angeführt ist, Bang, Baden und vor Allem der berühmte Oersted ausdrücklich erklärt: daß es ein Unrecht und ein politischer Fehler zugleich sei, die Trennung Schleswigs und Holsteins zu bewirken? Um daher das Gleichgewicht im Staate wieder herzustellen, giebt es kein anderes Mittel, als auf den status quo ante der Rechte wieder zurück zu gehen und für denselben Schutzmittel zu finden. Der Rechtsbestand, status quo ante, ist durch die Fiction des Aufruhrs zerstört worden, aber durch keine völkerrechtliche Sanction aufgehoben und ebensowenig haben die Verhandlungen mit den deutschen Großmächten im Jahre 1852 die Zustimmung enthalten, daß der Rechtsbestand an sich verletzt werde. Es ist schon oben berührt worden, daß der Gegenstand des Kriegs für das dem deutschen Bunde angehörige Holstein allein das Recht auf die vom Landesherrn anerkannte legislative und administrative Verbindung mit Schleswig war. Alles andere im weitesten Umfange räumten die Dänen den Holsteinern ein, wenn sie nur sich von Schleswig trennen wollten. Und für dieses Recht, welches zugleich die Legitimität des Landesherrn in sich befaßte, sollten alle deutschen Fürsten und Völker das Schwert gezogen und die deutschen Großmächte sollten, als sie die Pacification bewirkten und dem Landesherrn seine directe Regierung wieder überlieferten, sich und den Landesherrn der Herzogthümer selbst für von den Dänen Besiegte erklärt haben? Mit Nichten! In dem Berliner Frieden ist der Bundesbeschluß von 1846, welcher sich auf die feierliche Erklärung des Vaters Sr. Majestät stützt, daß die Herzogthümer das Recht der legislativen und administrativen Verbindnng anerkanntermaßen besitzen, ausdrücklich vorbehalten, und die Commissaire der deutschen Großmächte haben bei der Pacification die Erhaltung dieses Rechts ausdrücklich zugesichert. Wenn die Selbstständigkeit Schleswigs ausgesprochen wurde, so war dieses nur als eine Vermittelung zwischen der dänischen Forderung der Incorporation in Dänemark und der entgegengesetzten Forderung des Schleswig-Holsteinischen Einheits-

staats zu betrachten, nicht als ein Aufgeben der bestandenen rechtlichen Verbindung zwischen den beiden Herzogthümern; dieses ist niemals geschehen. Und wenn die Integrität der dänischen Monarchie durch die europäischen Großmächte mittelst Feststellung der Thronfolge in dem Mannsstamme sanktionirt wurde, so wurden die Unterthanen der Herzogthümer dadurch nicht näher an Dänemark geknüpft, noch erhielten sie ein neues Recht, sondern vielmehr verhielt es sich umgekehrt. Der Rechtsbestand, status quo in den Herzogthümern, wie er vor dem Kriege gewesen war, blieb also die Grundlage und nur in dem Einen kam man ferner überein, daß eine Versöhnung und Ausgleichung der Rechte aller Unterthanen des Monarchen durch eine Gesammtverfassung angebahnt werden solle, die denn natürlich aber von der Grundlage des rechtlichen status quo allein ausgehen konnte. Dies ist aber nicht geschehen, das dänische Ministerium war in seiner Politik zu befangen von der einseitigen dänischen Auffassung der Dinge und von der Fiction des Aufruhrs. Von dem Rechtsbestande und von der bestehenden Verfassung der Herzogthümer war gar nicht die Rede. Sind dieselben aber dadurch vernichtet worden? Gewiß nicht! weder rechtlich noch politisch. Die Rechte Holsteins entgegen der Gesammtstaatsverfassung sind von dessen Ständen gewahrt worden, (die Schleswigschen Stände konnten es nicht), niemals sind diese Rechte auf verfassungsmäßige Weise geändert oder gar aufgehoben worden; sie werden jetzt vom deutschen Bunde gewahrt: —

Wenn man nun noch insbesondere den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 in's Auge faßt, nach welchem die Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852, als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend, anerkannt wird, so ist es selbstverständlich, daß dieser Bundesbeschluß nicht alterirt werden kann; aber eben so selbstverständlich ist es, daß derselbe nur nach den Voraussetzungen interpretirt werden muß, unter welchen er gefaßt worden ist. Unnütz würde es sein, die damalige Politik Oesterreichs und Preußens zu beklagen; man kann und darf sich nur auf den Boden der derzeitigen Verhandlungen hinstellen und wird dann auch ein genügendes Material finden, um die rechtliche und politische Unterlage des Bundesbeschlusses kennen zu lernen. Die Noten Oesterreichs vom 26. Decbr. und Preußens vom 30. Decbr. 1851 als Antworten auf die Dänische Note vom 6. Decbr. s. J. gaben eine klare Einsicht

in die Genesis und Bedeutung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 und selbst die Motivirung des Bundesbeschlusses, welche eine Rechnungsablage über die Vollziehung des an Oesterreich und Preußen ertheilten Mandats enthält, und also nur mit Beziehung auf jene Verhandlungen beurtheilt werden kann, deutet dasjenige an, was zum Verständniß nothwendig ist. Wenn in der letztgedachten Motivirung von einem unberechtigten Widerstande des Herzogthums Holstein die Rede ist, so kann dieses, der Natur der Sache und dem Zusammenhange nach, nur so verstanden werden, daß die Pacificirung Holsteins nach den Bundesgesetzen allein berechtigt und also der factisch fortdauernde Widerstand gegen die gesetzliche Ordnung des Staates und gegen die Intervention des Bundes zur Herstellung desselben, überhaupt niemals berechtigt sein konnte, eben so wenig auf Seiten der Dänen als auf Seiten der Holsteiner. Nimmer hat aber der Deutsche Bund dadurch die Holsteiner des Aufruhrs beschuldigen wollen; die Deutschen Fürsten würden sich sonst selbst in's Angesicht geschlagen haben. Was nun die gedachten Depeschen betrifft, so weiß die Dänische Note vom 6 Decbr. 1851 von keiner Schuld der Dänen an dem Zerwürfniß, sondern imputirt selbst die ganze Entwickelung des Conflicts vor 1848 den Bewohnern der Herzogthümer Schleswig uud Holstein, und erklärt den Widerstand derselben für Aufruhr und die Zustände und Zwischenfälle des Kriegs als Ausflüsse dieses Aufruhrs, woraus denn die angebliche Nothwendigkeit hergeleitet wird, die legislative und administrative Verbindung Holsteins mit Schleswig aufzuheben und alle während des Krieges getroffenen Anordnungen in Schleswig aufrecht zu erhalten — Ist nun aber diese Basis, auf welche das Dänische Ministerium sich gestellt hat, wie gezeigt worden, eine rechtswidrige, so sind die daraus gezogenen Consequenzen, abgesehen von ihrer unrichtigen Schlußfolgerung an sich, eben so rechtswidrig, namentlich wie sie in der Anlage II sub 2 der gedachten Note ausgedrückt sind. Welchen wichtigen Einfluß dieses auf den statum quo ante der Rechte haben muß, braucht nicht erst ausgeführt zu werden. Denn dieser ist nicht nur in dem Berliner Frieden, sondern auch eben so sehr in den Noten der beiden Deutschen Großmächte, als in der Dänischen Note vom 6. Decbr. 1851, Anl. II sub 5, anerkannt worden, und alle Abweichungen von dem status quo ante, welche am letztgedachten

Orte bezeichnet werden, resultiren lediglich aus der Nothwendigkeit, die, nach der Auffassung des rein Dänischen Ministerii, aus der Fiction des Aufruhrs hervorging; welcher gegen die Dänischen Ansprüche auf Schleswig gerichtet war, die vom Dänischen Ministerio so weit als möglich durchgeführt werden sollten.

Was nun die Antworten betrifft, welche darauf von Seiten Oesterreichs und Preußens, so wie von Seiten des Deutschen Bundes erfolgt sind, so übergehen dieselben ganz die streitigen Rechtsfragen, welche zur Entscheidung hätten gebracht werden können, lassen dieselben daher völlig dahingestellt und unterscheiden nur zwischen der eigentlichen Competenz des Deutschen Bundes, auf welche sich allein der Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 bezieht und zwischen der Stellung Oesterreichs und Preußens als Deutsche Großmächte, die als solche im Namen des Bundes aber auch in ihrer besonderen Stellung verhandeln. In ersterer Beziehung beruht die Zustimmung des Bundes zu der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 auf der Voraussetzung: „daß außer der erfolgten Einführung einer gesonderten Verwaltung für jedes der Herzogthümer Holstein und Schleswig und Beschränkung des Oberappellationsgerichts auf Holstein und Lauenburg, alle übrigen Verhältnisse dieser beiden Herzogthümer, auf der Grundlage des Zustandes vor dem Kriege beruhen bleiben.“ Es ist dabei nur erörtert, daß die Erklärung, welche Christian VIII. im Jahre 1846 bei dem Deutschen Bunde über die Gemeinschaft der öffentlichen Rechtsverhältnisse beider Herzogthümer abgegeben hatte, zwar als Regel bestand, aber von demselben nicht als ein grundgesetzliches Recht der Herzogthümer declarirt sei, und daher auch, wie es in der österreichischen Depesche heißt, als ein den Bund und Dänemark gegenseitig verpflichtendes Vertragverhältniß nicht beansprucht werden könne. Diese Frage ist daher nur formell erledigt, über das Recht selbst aber nicht entschieden. Es gilt demnach ferner, was in der Anlage zur Preußischen Note vom 30. Decbr. 1851 gesagt ist: „Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig, als eines außer Deutschen Landes, sind an sich nicht Gegenstand der Erörterung und Verhandlung des Deutschen Bundes. Nur insoweit das Deutsche Herzogthum Holstein aus gemeinsamen Rechtsverhältnissen beider Herzogthümer Ansprüche auf die

Aufrechthaltung solcher Verhältnisse hat, sind dieselben Gegenstand der Verständigung zwischen den den deutschen Bund vertretenden Mächten und der Krone Dänemarks."

Was nun die Stellung der deutschen Großmächte für sich betrifft, so betont die Oesterreichische Depesche vom 26. Dec. 1851 es nachdrücklich, daß der Bund in Folge der von Dänemark angerufenen Intervention das Recht habe; eine beruhigende Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln zu erwarten. Auf dieses Recht sich stützend, erklärt Oesterreich ferner: „die Erhaltung selbstständiger Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in den verschiedenen Landestheilen, unbeschadet der im Mittelpunkte vereinigten Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, erachten wir für eine unerläßige Bedingung der Befestigung der innern Ruhe der Monarchie." Und in der Anlage der Depesche, worin dieses noch specieller angedeutet ist, wird die Zusicherung der Betheiligung Oesterreichs bei dem Londoner Tractat an die Bedingung geknüpft, daß bei der Reorganisation der Dänischen Gesammtmonarchie das eigentliche Königreich Dänemark nicht bevorzugt werde, daß vielmehr die bleibenden Verhältnisse der gesammten Monarchie (an einer andern Stelle sub 5 status quo ante genannt), und der Zweck der innern Kräftigung des Verbandes zu einem Ganzen, als die einzig sichere Richtschnur berücksichtigt werde. Und ferner spricht die Depesche sich über die Beeinträchtigung aus, welche den Herzogthümern aus der Constituirung der Ministerien drohe und erklärt, daß sie nur eine unpartheilige Beseitigung jeder Ungleichheit, als die Bedingung ansehe, um den Uebergang zu der neu zu begründenden organischen Verbindung des Reichs unter Verhältnissen zu ermitteln, in welchen sämmtliche Unterthanen des Königs eine beruhigende Gewähr für die gegenwärtige und künftige Wahrung ihrer Interessen im Gesammtstaate zu erblicken vermögen." In gleichem Sinne spricht sich die preußische Depesche vom 30. Decbr. 1851 aus und bemerkt unter Anderm noch: es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß je lebhafter die Unterthanen Sr. Dänischen Majestät in Schleswig und Holstein die Vorzüge der ihnen von ihrem Landesherrn gewährt gewesenen Einrichtungen der Verwaltungsbehörden und des Oberappellationsgerichts empfunden hatten, sie um so schmerzlicher durch deren Entziehung berührt werden.

Wir geben uns daher der Hoffnung hin, daß das k. dän. Gouvernement, in wohlwollender Fürsorge für die Beruhigung der Gemüther, der Rechtspflege und der Verwaltung eine mit den allgemeinen Wünschen möglichst übereinstimmende Organisation geben werde." — Alle Zustimmungen, welche die Deutschen Großmächte hinsichtlich der Aufhebung der gemeinsamen Schleswig-Holsteinischen Regierung und des Ober-Appellationsgerichts, so wie hinsichtlich der beabsichtigten Organisation der höchsten Behörden ertheilen, sind daher bedingungsweise ertheilt und zwar einestheils mit Rücksicht auf die Behauptung des dänischen Ministerii von der Nothwendigkeit solcher Veränderungen, welcher die Großmächte Vertrauen schenken mußten, da sie innere Angelegenheiten betrafen, deren specielle Verhältnisse sie unmöglich beurtheilen konnten und anderntheils mit Rücksicht auf jenen Vorbehalt: daß Alles was von dem Dänischen Ministerio ausgeführt werde, den statum quo ante vorzugsweise berücksichtige, die völlige Selbstständigkeit jedes Herzogthums, die Gleichstellung derselben mit Dänemark und die hinreichende Gewähr dafür begründe, wodurch allein der dänische Gesammtstaat zur Kräftigung nnd Einheit gelangen könne.

Nicht anders als in dieser Bedeutuug hat die Dänische Depesche vom 29. Januar 1852 die Bekanntmachung vom 28. d. M. den deutschen Großmächten mitgetheilt und nicht anders als so ist sie von diesen angenommen und nachher vom deutschen Bund anerkannt worden. Wie kann also noch ein Zweifel darüber obwalten, welche Rechte aus der Bekanntmachung vom 28. Janur 1852 herzuleiten sind und welche Politik darnach in der Gründung der Gesammtstaatsverfassung zu befolgen ist? Die Anerkennung der Jahrhunderte hindurch bestandenen Rechte der Herzogthümer Holstein und Schleswig ist von Seiten Sr. Majestät Königs Friedrich VII. ebenso wenig dadurch widerrufen, als diese Rechte durch die im specifisch Dänischen Interesse getroffenen Einrichtugen annullirt worden sind. Und aus welchem Grunde hätte dies geschehen sollen? Hatten nicht die Herzogthümer Jahrhunderte lang auf diese Weise neben Dänemark in Frieden und Einigkeit bestanden? War nicht gerade dadurch, daß die Dänen von diesem status quo abweichen wollten, der Conflict bis zum verderbenden Kriege ausgeartet? War die Aufhebung dieser Rechte denn nothwendig, um eine Gesammtstaatsverfassung zu bilden oder war nicht gerade dadurch die Ordnung des Staats und die Beruhigung

der Gemüther unmöglich gemacht? Bestand nicht gerade zu der Zeit, als die Dänen den Landesherrn der Herzogthümer zu ihrem Könige wählten, eine freie ständische Verfassung sowohl in Dänemark als eine gemeinsame in Schleswig-Holstein und brachten diese nicht die gemeinschaftlichen Unionsverträge zu Stande? War durch die Aufhebung der absoluten Souverainität die Aufhebung der Rechte der Herzogthümer nothwendig geworden, oder war nicht vielmehr in ihnen ein Ferment gegeben, um das monarchische Princip zu stärken? Und wenn man dänischerseits befürchtete, daß überwiegende deutsche Einflüsse der dänischen Nationalität entgegentreten würden, war es denn nicht die richtigste Politik, die Rechte der Herzogthümer anzuerkennen und eine scharfe Scheidewand zu errichten, wie bei Schweden und Norwegen die seitdem in Frieden unter einem Landesherrn leben?

Es ist klar, daß die gegenwärtige Lage des Conflicts dieselbe ist, wie beim Antritt der Regierung Sr. Majestät und daß Allerhöchstderselbe das Recht der Ausgleichung von Neuem zu üben hat. Dieses kann, wie damals, nur geschehen, ausgehend von dem status quo ante der Rechte, mithin durch Wiederherstellung derselben, so weit sie durch die dänische Praeponderanz vernichtet oder lädirt worden sind. Aber da eine traurige Erfahrung gezeigt hat, wie weit das Unrecht sich Bahn brechen und selbst den gelindesten Herrscher täuschen kann: so ist, weil eine Berufung von Abgeordneten aus allen Landestheilen voraussichtlich zu keinem Resultate führen würde, kein anderer Weg vorhanden, als den Ständeversammlungen beider Herzogthümer die freie Darlegung ihrer Rechte zu gestatten und dieselbe unter dem Beirathen von erfahrenen Männern aus den Herzogthümern zu prüfen, ob sie wirklich so dargestellt werden, wie sie von jeher bestanden und anerkannt werden; darnach aber diese Rechte zu schützen und ihnen solche Garantieen zu verleihen, welche die Regierung in den Herzogthümern gegen die Einflüsse in Kopenhagen sichern, mithin derselben Festigkeit und Selbstständigkeit verleihen, denn zur Selbstständigkeit der Herzogthümer gehört doch gewiß vor allen Dingen auch die Selbstständigkeit ihrer Regierung. Durch solche Maaßnahmen wird es dem Landesherrn gelingen, den Conflict auszugleichen und Ruhe und Frieden wieder herzustellen. Die Macht der Wahrheit und des Rechts wird durch die Macht des Königs auch in Dänemark zur Geltung kommen und die Bevölkerung Dänemarks in

ihrer Totalität wird den Frieden mit den Herzogthümern einem schönen nationalen Traume vorziehen, der ihr keine Vortheile gebracht hat noch bringen kann, sondern nur Nachtheil und Verderben. In der Einigkeit Dänemarks mit den Herzogthümern und in der Anerkennnng der Rechte derselben liegt die wahre Politik des dänischen Gesammtstaats und die Kraft der Gesammt-Monarchie.

Wenn aber in dieser verhängnißvollen Zeit die Holsteinische Ständeversammlung zusammentritt, welche andere Stellung kann dieselbe einnehmen als den status quo ante ihrer Rechte, insbesondere also in Beziehung auf die anerkannte legislative und administrative Verbindung mit Schleswig? Und welche Politik für die Verbindung mit Dänemark könnte sie anders vorschlagen, als eine solche, die ausgeht von den, durch den Landesherrn anerkannten und bis zum Ausbruch des Krieges geschützten Rechten? Ohne sich und das Land unter die Fiction des Aufruhrs zu beugen, kann die Holsteinische Ständeversammlung nur dabei bleiben, daß die Gelindigkeit ihres Landesherrn durch die Dänische democratische Parthei gemisbraucht und derselbe in seinen Anordnungen durch das Ihm nicht verantwortliche Dänische Ministerium, ohne sein Wissen getäuscht worden sei. Die Holsteinischen Stände sind es daher nicht nur sich und dem Lande, sondern auch ihrem Landesherrn schuldig, die Rechtsbasis, worauf ihre Verfassung beruht, klar und wahr wieder in Erinnerung zu bringen, zu beweisen, daß sie keine Aufrührer gewesen sind, daß sie nichts anders gethan haben, als Gut, Blut und Leben für die Rechte des Landesherrn und ihres Bundes zu wagen, daß nur der Angriff und die bis zur Stunde fortgesetzte Herrschaft der demokratischen Parthei in Kopenhagen, den Krieg erregt und nach dem Kriege ihre Rechte ihnen entzogen hat, daß sie gelitten, aber im Leiden nie ihrer Rechte, und ihres Landesherrn niemals vergessen, daß sie ihnen nie auf verfassungsmäßigem Wege abhanden gekommen sind, daß sie mit denselben, wie bisher seit Jahrhunderten, mit Dänemark unter einem Fürsten in Ruhe und Einigkeit leben wollen, daß aber die Begebenheiten der letzten 10 Jahre den schlagendsten Beweis der Nothwendigkeit geliefert haben, daß für die Aufrechthaltung ihrer Landesrechte und für die Ruhe und den Frieden des ganzen Staats, solche Einrichtungen gemacht werden, welche jede Störung für die Zukunft verhindern können. — Welche andere Rechte als den statum quo ante hat Holstein, um seine Anträge zu begründen;

wenn nicht diesen, so hat die Ständeversammlung gar kein Recht zu sprechen. Und kann sie etwa einige Rechte aufgeben, andere nicht, kann sie theilen? Allerdings kann die Holsteinische Ständeversammlung von dem Bundesbeschlusse vom 29. Juni 1852 nicht abgehen und muß die Trennung der höchsten Administrativbehörde und des Oberappellationsgerichts anerkennen; aber da, wie nachgewiesen, der status quo ante der gemeinsamen Rechte der Herzogthümer, als Grundlage der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 sowohl abseiten Sr. Majestät des Königs als abseiten der Deutschen Großmächte im Uebrigen angenommen ist, so kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, was zu thun sei? Hat doch auch die Preußische Depesche vom 30. December 1851 in der Anlage sub V die Bedingung dahin näher formulirt: „das Königl. Dänische Gouvernement erkennt seinerseits an, daß die Holsteinischen Stände, als berechtigtes Landesorgan des Herzogthums Holstein, hinsichtlich der auf bestimmten Rechtstiteln beruhenden Gemeinschaft in Verhältnissen beider Herzogthümer, in den ihnen nach den Verordnungen von 1831 und 1834 zustehenden Attributionen verbleiben." Die Darlegung dieser Rechtstitel kann daher verlangt und diese können nicht zurückgewiesen werden. — Aber auch das politische Verhältniß zur Gesammtmonarchie ist eine ernste unabweisliche Erwägung der Holsteinischen Stände. Je aufrichtiger ihr Wunsch von jeher gewesen ist und noch jetzt nicht anders sein kann, als unter ihrem selbstständigen Landesherrn und seiner ursprünglich den Landen Schleswig und Holstein angehörenden Dynastie, mit Dänemark verbunden zu bleiben, je wichtiger ist es, solche Mittel zu finden, wodurch die Rechte des Landesherrn und seiner Regierung in inniger Verbindung mit den Rechten des Volks, auf der Grundlage der Gleichheit und Gerechtigkeit festgestellt, für die Aufrechthaltung derselben feste Garantieen geordnet, daraus die höchste Gesammtstaatsverfassung abgeleitet und so endlich die Ruhe und der Friede hergestellt werden, welche zur Einheit und Kraft des dänischen Staats erforderlich sind. Die Garantieen aber der Rechte für die Zukunft möchten darin bestehen, daß ein eigener Statthalter aus den dem königlichen Hause am nächsten stehenden Agnaten für die Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig eingesetzt werde, welcher seinen Sitz in den Herzogthümern habe und in Abwesenheit des Königs in dessen Namen die Regierung führe, daß derselbe mit einem gemeinschaft-

lichen Ministerio mit den erforderlichen Räthen, aus Unterthanen der Herzogthümer umgeben werde, welche die Angelegenheiten der Herzogthümer zunächst in gesonderter Verwaltung und wo sie zusammenfallen, gemeinschaftlich versehen. Getrennte Finanzverwaltung, getrenntes Militair und Garnisonirung desselben in den Herzogthümern wäre hiervon die Folge. Die gemeinschaftlichen Sachen mit Dänemark als Zoll und Post würden nach Uebereinkunft und nach der Zweckmäßigkeit gemeinschaftlich verwaltet. Den Staatsrath in Kopenhagen für alle die Sachen, welche, wie die auswärtigen Angelegenheiten, Landesvertheidigung und gemeinsame Finanzen zunächst zur königlichen Prärogative gehörten, bildeten ebenso viele Unterthanen aus den Herzogthümern wie aus Dänemark. Den Ständen in den einzelnen Herzogthümern stünde das Mitbeschließungsrecht bei allgemeinen und besonderen Gesetzen zu. Ausschüsse aus allen Ständeversammlungen treten in Kopenhagen zusammen und gemeinschaftliche Angelegenheiten, namentlich was die gerechte Ermittelung der Steuerquote eines jeden einzelnen Landestheils betrifft, werden von denselben berathen ohne beschließende Gewalt, sie können aber auf die Wahl Sachkundiger Vermittler antragen.

In diesen Grundzügen scheint das Princip des Gleichgewichts, der Gerechtigkeit und der Selbstständigkeit sowohl der Verfassung als der Regierung aller Landestheile ausgedrückt zu sein. Es sei aber ferne, denjenigen Schleswigschen Unterthanen, welche in einzelnen Districten sich den Dänischen Institutionen verwandter fühlen, Zwang anlegen zu wollen. Es würde gewiß keine unrichtige Politik sein dieselben zu befriedigen, wenn sie in einer Verbindung mit Dänemark eine größere Garantie für ihre Dänisch-Schleswigsche Nationalität zu finden glauben würden.

Es ist möglich und sogar höchst wahrscheinlich, daß der Conflict mit Hülfe eines Europäischen Congresses beseitigt werden muß, aber davon ist gewiß nichts zu befürchten. Denn eine unbefangene Politik wird leicht erkennen, daß die wahre innere Integrität der Dänischen Monarchie nur auf dem bezeichneten Wege zu Stande gebracht werden kann.

Wir schließen mit dem aufrichtigen Wunsche, daß mit Gottes Hülfe Einigkeit und Ruhe in der Dänischen Monarchie bald hergestellt werden möge.

[illegible] Ministern aus den verantwortlichen Räthen, aus Unterthanen der Herzogthümer ernannt werde, welche die Angelegenheiten der Herzogthümer sowohl in getrennter Verwaltung und wo sie zu verbinden sind, gemeinschaftlich versehen. Getrennte Finanzverwaltung, getrennte Militair und Garnisonirung desselben in den Herzogthümern würden sodann die Folge. Die gemeinschaftlichen Sachen mit Dänemark als Zoll und Post würden nach Uebereinkunft und nach der Zweckmäßigkeit gemeinschaftlich verwaltet. Der Staatsrath in Kopenhagen für alle die Sachen, welche, wie die auswärtigen Angelegenheiten, Landesvertheidigung und gemeinsame Finanzen zunächst zur königlichen Prärogative gehörten, bestehe ebenso viele Unterthanen aus den Herzogthümern wie aus Dänemark. Den Ständen in den einzelnen Herzogthümern stünde das Mitbeschließungsrecht bei allgemeinen und besondern Gesetzen zu. Ausschüsse aus allen Ständeversammlungen treten in Kopenhagen zusammen und gemeinschaftliche Angelegenheiten, namentlich was die gerechte Vertheilung der Steuerquote eines jeden einzelnen Landestheils betrifft, werden von denselben berathen ohne beschließende Gewalt, sie können aber auf die Wahl Sachkundiger Vermittler antragen.

In diesen Grundzügen scheint das Princip des Gleichgewichts, der Gerechtigkeit und der Selbstständigkeit sowohl der Verfassung als der Regierung aller Landestheile ausgedrückt zu sein. Es sei aber ferne, denjenigen Schleswigschen Unterthanen, welche in einzelnen Bezirken sich den Dänischen Institutionen verwandter fühlen, Zwang anlegen zu wollen. Es würde gewiß keine unrichtige Politik sein dieselben zu befriedigen, wenn sie in einer Verbindung mit Dänemark eine größere Garantie für ihre Dänisch-Schleswigsche Nationalität zu finden glauben würden.

Es ist möglich und sogar höchst wahrscheinlich, daß der Conflict mit Hülfe eines Europäischen Congresses beseitigt werden muß, aber davon ist gewiß nichts zu befürchten. Denn eine unbefangene Politik wird leicht erkennen, daß die wahre innere Integrität der Dänischen Monarchie nur auf dem bezeichneten Wege zu Stande gebracht werden kann.

Wir schließen mit dem aufrichtigen Wunsche, daß mit Gottes Hülfe Einigkeit und Ruhe in der Dänischen Monarchie bald hergestellt werden möge.

Die Anklage des Aufruhrs, welche die Unterthanen S. Majestät des Königs in Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig u. Holstein gegen einander erhoben haben, rechtlich und politisch geprüft

Hamburg 1859